

# Amtsblatt

## für den Landkreis Gifhorn

XLVI. Jahrgang Nr. 6



Ausgegeben in Gifhorn am 28.02.2022

<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>Seite</b>	
<b>A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES</b>		
1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung	58	
Auslegung Hähnchenmastanlage in der Gemarkung Altendorf	59	
Neufassung der Betriebsordnung als Bestandteil der Satzung des Beregnungsverbandes Gannerwinkel	61	
Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung Nr. 04/2022 zum Schutz gegen die Geflügelpest bei Nutzgeflügel – Überführung der Schutzzone in die Überwachungszone	64	
<b>B. BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE, GEMEINDEN UND SAMTGEMEINDEN</b>		
STADT GIFHORN		
Allgemeinverfügung über die Zulassung von verkaufsoffenen Sonntagen für das Jahr 2022	64	
Satzungsbeschluss Bebauungsplan Nr. 25 „Gartenstadt“, 5. Änderung	65	
Satzungsbeschluss Bebauungsplan Nr. 85 „Gewerbegebiet Eybelheideweg Ost“, 5. Änderung und Erweiterung sowie	66	
9. Berichtigung des Flächennutzungsplanes (Gewerbegebiet (Eybelheideweg Ost) - Teilplan 2	67	
STADT WITTINGEN	- - -	
GEMEINDE SASSENBURG	- - -	
SAMTGEMEINDE BOLDECKER LAND		
Genehmigung 18. Flächennutzungsplanänderung	67	
Gemeinde Barwedel	Haushaltssatzung 2022	68
Gemeinde Osloß	Eröffnungsbilanz 2011	70
Gemeinde Tappenbeck	Haushaltssatzung 2022	70

Gemeinde Weyhausen	Eröffnungsbilanz 2011	72
	Haushaltssatzung 2022	72
	Bebauungsplan „Klanze-Nord“ mit örtl. Bauvorschrift	74
SAMTGEMEINDE BROME		
Gemeinde Bergfeld	Haushaltssatzung 2022	75
Flecken Brome	Bebauungsplan „Ortsmitte“	77
Gemeinde Tiddische	Ergänzungs- und Abrundungssatzung „Drömlingsweg“	77
SAMTGEMEINDE HANKENSBÜTTEL		
	Bekanntmachung der Genehmigung der 42. Änderung, Teilbereiche Hankensbüttel und Wierstorf des Flächennutzungsplanes	79
Gemeinde Oberholz	Bekanntmachung des Bebauungsplanes „Haeg“ im Ortsteil Wierstorf	81
SAMTGEMEINDE ISENBÜTTEL		
	Jahresabschlüsse 2014 und 2015	82
	2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung	82
Gemeinde Ribbesbüttel	1. Satzung der Satzung über Aufwands-, Verdienstausschfall und Auslagenentschädigung	83
Gemeinde Wasbüttel	Hauptsatzung	84
SAMTGEMEINDE MEINERSEN		
	Satzung des Seniorenbeitrages	87
	1. Änderung der Satzung des Seniorenbeirates	90
SAMTGEMEINDE PAPENTEICH		
	Haushaltssatzung 2022	93
	1. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung	94
Gemeinde Didderse	Gebührensatzung für die Nutzung der Bürgerbegegnungsstätte	95
SAMTGEMEINDE WESENDORF		
Gemeinde Groß Oesingen	Haushaltssatzung 2022	96
	Satzung über Aufwands-, Verdienstausschfall- und Auslagenentschädigung	98
Gemeinde Wahrenholz	Haushaltssatzung 2022	102
Gemeinde Wesendorf	Hauptsatzung	104
	Satzung über Aufwands-, Verdienstausschfall- und Auslagenentschädigung	107

**C. BEKANNTMACHUNGEN DER ZWECKVERBÄNDE**

- - -

**D. SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN**

Kirchenamt Gifhorn

Nachtrag zur Friedhofsordnung für den Friedhof  
der Ev.-luth. Liebfrauen Kirchengemeinde Brome

112

## **A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES**

### **1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Gifhorn vom 15.12.2021**

Aufgrund der § 12 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S.576) in der z. Z. geltenden Fassung hat der Kreistag des Landkreises Gifhorn in seiner Sitzung am 16.02.2022 folgende

1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung  
des Landkreises Gifhorn 15.12.2021

beschlossen:

#### **Artikel I**

§ 11 erhält folgende Fassung:

#### **§ 11**

#### **Verkündigungen und öffentliche Bekanntmachungen**

(1) Es werden bekannt gemacht bzw. verkündet:

1. Satzungen, Allgemeinverfügungen und Verordnungen im "elektronischen Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn" unter [www.gifhorn.de/der-landkreis/amtsblatt](http://www.gifhorn.de/der-landkreis/amtsblatt)
2. Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügungen und Verordnungen
  - a) in der Aller-Zeitung
  - b) im Isenhagener Kreisblatt
  - c) in der Braunschweiger Zeitung - Gifhorner Rundschau
3. das Ergebnis der Beratung über einen Einwohnerantrag sowie eine Entscheidung, die den Antrag für unzulässig erklärt, in den unter 2. genannten Tageszeitungen
4. wahlrechtliche Bekanntmachungen soweit nichts anderes bestimmt ist, in den unter 2. genannten Tageszeitungen.

(2) Auf Veröffentlichungen nach Abs. 1 Nr. 2, 3 und 4 ist im "elektronischen Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn" hinzuweisen.

(3) Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen des Kreistages, der Ausschüsse des Kreistages sowie der Wahlausschüsse sind rechtzeitig vor der Sitzung in den in Abs. 1 Nr. 2 genannten Zeitungen bekannt zu machen.

(4) Sonstige Bekanntmachungen erfolgen im "elektronischen Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn", soweit nichts anderes bestimmt ist.

(5) Rechtsvorschriften, die eine besondere Art und Form der Bekanntmachung bzw. Verkündung vorschreiben, bleiben unberührt.

#### **Artikel II Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2022 in Kraft.

Gifhorn, den 16.02.2022  
Landkreis Gifhorn

Tobias Heilmann  
Landrat

---

## Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Gifhorn

AZ: 9.3/74.01-02.28

Herr Wilhelm Bromann-Behrens, Im Dorfe 9, 38465 Brome beabsichtigt, in der Gemarkung Altendorf (Flur 1, Flurstücke 6 und 17), Wiswedeler Straße, 38465 Brome eine Hähnchenmastanlage mit 3 Ställen á 60.000 Tierplätzen zu errichten und zu betreiben.

Die vorgenannte Anlage bedarf der Genehmigung nach § 4 i. V. m. § 10 Bundes Immissionsschutzgesetz. Gemäß Nr. 8.1 a) der ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz ist der Landkreis Gifhorn, Schlossplatz 1, 38518 Gifhorn, die zuständige Genehmigungsbehörde.

Gemäß § 6 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVP) i. V. m. Nr. 7.3.1 der Anlage 1 zum UVP besteht für das Vorhaben die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen sowie die Umweltverträglichkeitsuntersuchung können

**vom 08.03.2022 bis einschl. 05.04.2022**

bei den folgenden Stellen zu den dort angegebenen Zeiten und nur nach telefonischer Voranmeldung eingesehen werden:

### Landkreis Gifhorn

Fachbereich Umwelt – Außenstelle Cardenap, Zimmer 12  
Cardenap 2-4, 38518 Gifhorn

Montag – Freitag	08.30 – 12.00 Uhr
Dienstag	14.00 – 16.00 Uhr
Donnerstag	14.00 – 17.00 Uhr

Voranmeldung      telefonisch: 05371 82 738

### Samtgemeinde Brome

Rathaus Samtgemeinde Brome – Zimmer 9  
Bahnhofstraße 36, 38465 Brome

Montag – Freitag	08.00 – 12.00 Uhr
Donnerstag	14.00 – 17.00 Uhr

Voranmeldung      telefonisch: 05833 84 143

### Regelung der Einsichtmöglichkeit bei den Auslegungsstellen aufgrund der derzeit gelten Einschränkungen wegen der Corona-Pandemie:

Aufgrund der besonderen Ausnahmesituation durch das Corona-Virus (SARS-CoV-2) kann eine Einsichtnahme der Antragsunterlagen bei den o. g. Auslegungsstellen nur nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung unter den jeweiligen o. g. Telefonnummern erfolgen. So kann sichergestellt werden, dass die Einsichtnahme nach den zum Auslegungszeitpunkt geltenden Bestimmungen durchgeführt wird.

Zu den entscheidungserheblichen Unterlagen zählen neben dem Genehmigungsantrag insbesondere:

- UVP-Bericht
- Landschaftspflegerischer Begleitplan
- Faunistischer und Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
- Lärmprognose
- Fachgutachten Erschließung
- Immissionsschutz-Gutachten
- Verwertungskonzept
- Brandschutzkonzept.

Die Bekanntmachung einschließlich der vorgenannten Unterlagen sind im selben Zeitraum auch im zentralen UVP-Portal unter <https://uvp.niedersachsen.de/portal/> einzusehen.

Im Hinblick auf die Wirksamkeit der Öffentlichkeitsbeteiligung im Sinne des § 10 Abs. 3 BImSchG i.V.m. § 10 der 9. BImSchV wird insbesondere hinsichtlich der inhaltlichen Vollständigkeit sowie der zeitlichen Verfügbarkeit der auszulegenden Unterlagen auf die in den Räumlichkeiten des Landkreises Gifhorn, der Samtgemeinde Brome sowie die auf dem zentralen UVP-Portal bereitgestellten Unterlagen verwiesen. Maßgeblich ist der Inhalt der dort ausgelegten Unterlagen (§ 8 Abs. 1 S. 4 der 9. BImSchV).

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben sind während der Einwendungsfrist, welche am 08.03.2022 beginnt und mit **Ablauf des 03.05.2022** endet, schriftlich oder elektronisch ([immissionsschutz@gifhorn.de](mailto:immissionsschutz@gifhorn.de)) unter dem Kennwort „Einwendung Hähnchenmastanlage Altendorf“ bei vorgenannten Auslegungsstellen (Landkreis Gifhorn und Samtgemeinde Brome) geltend zu machen.

Die Einwendungen müssen Name und Anschrift des Einwendenden enthalten. Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungen dem Antragsteller bekannt gegeben werden. Auf Verlangen des Einwendenden sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist werden für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden auf den Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten verwiesen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde im eigenen Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird.

Findet der Erörterungstermin statt, werden die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen anlässlich dieses Termins am **Mittwoch, den 29.06.2022** erörtert – Beginn und Lokalität werden gesondert öffentlich bekannt gemacht. Bei Bedarf wird die Erörterung an einem folgenden Werktag fortgesetzt.

Findet ein Erörterungstermin nicht statt, so wird dies ebenfalls gesondert öffentlich bekannt gemacht.

Kann der Erörterungstermin wegen der geltenden Beschränkungen aufgrund der Covid-19-Pandemie nicht durchgeführt werden, genügt eine Online-Konsultation gemäß § 5 Abs. 1-4 Plansicherstellungsgesetz.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Erörterungstermin aufgrund einer Ermessensentscheidung nach § 10 Abs. 6 BImSchG durchgeführt wird und die erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Die Entscheidung über den Antrag wird öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung des Bescheides an Personen, die Einwendungen erhoben haben, ebenfalls durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen kann.

Gifhorn, 18.02.2022

Landkreis Gifhorn

Tobias Heilmann  
Landrat

---

## **Neufassung der Betriebsordnung als Bestandteil der Satzung des Beregnungsverbandes Gannerwinkel**

Gem. § 58 Abs. 2 WVG vom 12.2.1991 (BGBl. I S. 405) geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.5.2002 (BGBl. I S. 1578) wird die folgende von der Verbandsversammlung des Beregnungsverbandes Gannerwinkel am 19.07.2021 beschlossene und vom Landkreis Gifhorn genehmigte Neufassung der Betriebsordnung als Bestandteil zur Satzung vom 01.01.1993 bekannt gemacht:

Folgende Neufassung der Betriebsordnung wird Bestandteil der Satzung:

### **Betriebsordnung des Beregnungsverbandes Gannerwinkel**

#### (Vorbemerkung)

Die Rechtsgrundlagen für die Arbeit des Beregnungsverbandes Gannerwinkel ergeben sich aus dem Wasserverbandsgesetz(WVG), dem Niedersächsischen Wassergesetz (NWG) und der vom Landkreis Gifhorn am 17.09.1992 genehmigten Satzung des Beregnungsverbandes Gannerwinkel (in Kraft getreten am 01.01.1993).

Anmerkung: Die Betriebsordnung wurde in der Vorstandssitzung und Mitgliederversammlung am 19.07.2021 erörtert und beschlossen.

Gannerwinkel, 19.07.2021

Drangmeister  
Verbandsvorsteher

#### **1. Bewegliches Material**

- 1.1 Für die Unterhaltung, Pflege, Reparatur und ordnungsgemäße Unterbringung bzw. Lagerung hat jedes Mitglied für das ihm überantwortete Material unter Beachtung z. Bsp. von Feuerschutzbestimmungen selbst aufzukommen.
- 1.2 Es werden grundsätzlich Wasserzähler verwendet. Die Wasserzähler müssen mit einem Steinsieb versehen sein. Weiterhin ist der Wasserzähler auf Defekt zu überprüfen. Sollte ein Defekt des Wasserzählers vorliegen, so ist vor der Reparatur dem Regenwart, Rechnungsführer oder Vorstand der alte Zählerstand, sowie nach der Reparatur der neue Zählerstand unverzüglich mitzuteilen. Leihwasserzähler sind im Bedarfsfall beim Regenwart zu erhalten und nach erfolgter Beregnung zurückzubringen. Der Wasserverbrauch ist unverzüglich dem Regenwart oder Rechnungsführer mitzuteilen.
- 1.3 Für die korrekte Verwendung und Reparaturen haftet der Benutzer des jeweiligen Wasserzählers.

#### **2. Beregnungszeiten**

- 2.1 Die Beregnung soll möglichst nachts durchgeführt werden, um Verdunstung und Abdrift gering zu halten. Jedes Mitglied sollte zwecks optimaler Nutzung und Einsparung des Wassers bemüht sein, die Beregnung bei ungünstiger Witterung (hohe Temperaturen/ Wind) einzuschränken bzw. auszusetzen. Ebenso sollten nur Kulturen beregnet werden, die beregnungswürdig sind. Die Gaben sind nach Bedarf und unter Berücksichtigung evtl. Niederschläge und Kulturstand anzupassen.

- 2.2 Der Regenwart ist vor Beginn der beabsichtigten Beregnung in Kenntnis zu setzen. Jedem Bewirtschafter ist durch Mitteilung des Vorstandes eine bestimmte Anzahl von Beregnungsanlagen zugeordnet. Über diese Anzahl hinaus ist der Einsatz einer zusätzlichen Anlage nur mit Genehmigung des Regenwartes zulässig. Bei Überbeanspruchung der Anlage, sowie auch Ausfall einzelner Pumpen und damit verbundenem Druckabfall entscheidet der Regenwart mit dem Vorstand, wieviel Beregnungsmaschinen jedes Mitglied einsetzen darf. Den Anweisungen des Regenwartes ist Folge zu leisten.  
Nach Beendigung der Beregnungsmaßnahme sind die Hydranten sofort zu schließen.
- 2.3 Das erforderliche Einschalten der Anlage erfolgt nur vom Regenwart oder seines Stellvertreters. Das Öffnen und Schließen von Entleerungen und Abzweigungen wird vom Regenwart übernommen.

### **3. Beregnungseinsatz**

- 3.1 Zur Vermeidung von Betriebsstörungen sind Regenmaschinen, Regner, Rohre und Zuleitungsschläuche unter Beachtung der Unfallverhütungsvorschriften der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft ordnungsgemäß aufzustellen. Für Schäden aus unsachgemäßem Aufbau und Betrieb der Anlage, sowie den Betrieb haftet das entsprechende Mitglied.  
Hydranten sind nach Benutzung umgehend mit einem Deckel zu verschließen und mit einem weißen Stab kenntlich zu machen.  
Für Schäden an Hydranten und deren Folgen haftet das jeweilige Mitglied.  
Die Pumpen werden ausschließlich vom Regenwart ein- und ausgeschaltet und die Anlage wird von ihm überwacht.  
Betriebsstörungen sind dem Vorstand oder Regenwart unverzüglich zu melden.  
Die Schlüssel der Anlage verwahren Regenwart und Vorstand.  
Nicht gemeldete Beregnungseinsätze werden vom Regenwart im Einvernehmen mit dem Vorstandsvorsteher sofort unterbunden!  
Sicherheitsabstände zu Hochspannungsleitungen und Straßen sind einzuhalten.

### **4. Betriebskosten und deren Verrechnung**

- 4.1 Folgende Betriebskosten entstehen:
1. Stromkosten (inkl. Grundgebühr)
  2. Zählermiete
  3. Wasserentnahmegebühr (Kreisverband d. Wasser- und Bodenverbände in Uelzen)
  4. Wasserentnahmegebühr gem. NWG beim Landkreis Gifhorn
  5. Reparaturen und Investitionen
- 4.2 Der Wasserverbrauch wird durch die Wasserzähler abgelesen und mit dem durch den Vorstand im Rahmen des Haushaltsplanes festgesetzten Hebesatzes in € / cbm jährlich verrechnet, wobei zwischenzeitliche Abschlagszahlungen bei Bedarf eingezogen werden.  
Der Wartungsbericht hat folgende Angaben zu enthalten:  
Eigentümer/Mitglied, Wasserzählernummer, Wasserverbrauch d. Zählers

### **5. Pflichten der Mitglieder**

- 5.1 Änderungen durch Bewirtschafterwechsel (Verpachtung / Zupachtung / Flächenänderung) sind vom Mitglied/Bewirtschafter unverzüglich mitzuteilen.
- 5.2 Mitglieder, die Flächen verpachten, sind verantwortlich dafür, dass der Pächter die Betriebsordnung einhält. Dies gilt insbesondere auch für die Einhaltung der flächenanteiligen Wasserrechte (Quoten).  
Verstöße gehen zu Lasten des Mitglieds.



- 5.3 Die Wasserrechte liegen auf den Mitgliedsflächen des Verbandes. Es handelt sich hierbei um ein Entnahmerecht des Verbandes und seiner Mitglieder ohne Anspruch auf Eigentum oder Handel.  
Das Wasserrecht für den Verband ist sowohl für Brunnen, wie auch Entnahme aus /em ESK vom Landkreis genehmigt.  
Überschreitungen der genehmigten zulässigen Wassermengen werden dem Flächeneigentümer zugerechnet.

## 6. Ordnungs- / Strafgelder

- 6.1 In der Verbandsversammlung vom 16.01.2009 wurden gemäß § 58 Abs.2. WVG vom 12.02.1991 folgende Ordnungsstrafgelder neu festgelegt und vom Landkreis Gifhorn genehmigt:

1. Unsachgemäßer Aufbau der Anlage	50,-€ max. 150,-€
2. Unerlaubtes Öffnen der Hydranten	50,-€ max. 150,-€
3. Verspätetes Schließen d. Hydranten nach dem 01.04. jeden Jahres	50,-€ max. 150,-€
4. Überpflügen der Hydranten	50,-€ max. 150,-€
5. Verspätetes Öffnen der Hydranten nach dem 1.11. jeden Jahres	50,-€ max. 150,-€
6. Wasserzähler ohne Sieb	50,-€ max. 150,-€
7. Wasserentnahme ohne Zähler	500,- €
8. Beregnen mit defektem Wasserzähler	500,- €
9. nicht vorgelegte defekte Wasserzähler, die zur Reparatur gegeben werden (Zählerstandnotierung)	500,- €

Das Strafmaß kann auf Beschluss des Vorstandes abgeändert werden, vor allem im Wiederholungsfall. Das Ordnungsgeld fällt an den Verband. Seine Zahlung entbindet das Mitglied nicht von der Pflicht ordnungsgemäße Zustände wiederherzustellen oder Versäumnisse nachzuholen bzw. auszugleichen. Der Vorstand kann den Verstoß der Aufsichtsbehörde mitteilen. Wird der Vorstand durch das Verhalten eines Mitglieds belastet, indem die Aufsichtsbehörde Wasserrechte kürzt oder auferlegt, werden diese Zwangsmaßnahmen dem verursachenden Mitglied auferlegt.

Die vorstehende Fassung der Betriebsordnung wurde am 19.07.2021 in der Verbandsversammlung vorgetragen, von ihr beraten und ist Bestandteil der Satzung. Sie behält ihre Gültigkeit bis zum Jahresende und verlängert sich jeweils um ein Jahr, sofern keine grundlegenden Änderungsvorschläge eingebracht werden, die vom Vorstand mit Mehrheit Anerkennung finden müssen.

### **Beregnungsverband Gannerwinkel**

19.07.2021 gez. Unterschrift

Uwe Drangmeister

**Verbandsvorsteher**

Die Neufassung der Betriebsordnung als Bestandteil der Satzung tritt am 19.07.2021 in Kraft.

Gifhorn, den 10.02.2022

Landkreis Gifhorn

Im Auftrage

Rüdiger

---

## **Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung Nr. 04/2022 zum Schutz gegen die Geflügelpest bei Nutzgeflügel – Überführung der Schutzzone in die Überwachungszone**

Diese Allgemeinverfügung wurde am 18.02.2022 in der Aller-Zeitung, im Isenhagener Kreisblatt und in der Gifhorner Rundschau veröffentlicht.

---

### **B. BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE, GEMEINDEN UND SAMTGEMEINDEN**

#### **Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Gifhorn Allgemeinverfügung über die Zulassung von verkaufsoffenen Sonntagen für das Jahr 2022 in der Stadt Gifhorn**

Auf Grundlage von § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die Ladenöffnungs- und Verkaufszeiten (NLöffVZG) vom 08.03.2007 (Nds. GVBl. 2007, S. 111) in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102) und § 1 Abs. 1 des Niedersächsischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (NVwVfG) vom 03.12.1976 (Nds. GVBl. 1976, S. 311) – jeweils in der zurzeit geltenden Fassung - wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:  
Sämtliche Verkaufsstellen im Sinne des § 2 Abs. 1 NLöffVZG dürfen im Gebiet der Fußgängerzone der Stadt Gifhorn

am Sonntag, den **03.04.2022**, anlässlich der „Auto- und Fahrradmeile“  
am Sonntag, den **09.10.2022**, anlässlich der „sportstation Stadtmeisterschaft 2022“ und  
am Sonntag, den **06.11.2022**, anlässlich des „Street Food Festivals“

für die Dauer von fünf Stunden zwischen 13.00 und 18.00 Uhr geöffnet sein.

Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird gem. § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I. S. 686) in der zurzeit geltenden Fassung angeordnet.

Auf die Regelungen zum Schutz der Arbeitnehmer nach § 7 NLöffVZG wird verwiesen. Ebenso sind weitergehende Vorschriften zum Schutze der Arbeitnehmer in anderen Gesetzen (u. a. Arbeitszeitgesetz, Gesetz zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium, Gesetz zum Schutze der arbeitenden Jugend) zu beachten. Die Originalverfügung inklusive Begründung kann bei der Stadt Gifhorn, Fachbereich Ordnung, Marktplatz 1, 38518 Gifhorn während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

#### **Inkrafttreten**

Diese Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach der Bekanntmachung als bekannt gegeben. Rechtsgrundlage für die öffentliche Bekanntmachung ist § 1 Abs. 1 NVwVfG in Verbindung mit §§ 41 Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 Satz 4, 43 Abs. 1 Satz 1 VwVfG.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Braunschweig, Wilhelmstraße 55, 38100 Braunschweig erhoben werden.

Gifhorn, den 15.02.2022

Matthias Nerlich  
Bürgermeister

---

## **Bekanntmachung**

### **Satzungsbeschluss**

#### **(§ 10 BauGB)**

Der vom Rat der Stadt Gifhorn in seiner Sitzung am 13.12.2021 beschlossene **Bebauungsplan Nr. 25 „Gartenstadt“, 5. Änderung** wird gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) bekannt gemacht.

Die Lage und der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergeben sich aus dem zugehörigen Übersichtsplan.<sup>1</sup>

### **Verletzung von Vorschriften**

#### **(§§ 214, 215 BauGB)**

Es wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Gifhorn geltend gemacht worden ist. Gleiches gilt für eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie für nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs.

Der Sachverhalt, der die Verletzung der Vorschriften begründen soll, ist darzulegen.

### **Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche**

#### **(§ 44 BauGB)**

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Satzung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

### **Inkrafttreten der Satzung**

#### **(§ 10 BauGB)**

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB können der Bebauungsplan mit der entsprechenden Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung während der Sprechzeiten der Verwaltung im Rathaus der Stadt Gifhorn, Marktplatz 1, Zimmer 201, von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Ergänzend dazu wird gemäß § 10 a Abs. 2 BauGB der in Kraft getretene Bebauungsplan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung in das Internet eingestellt. Diese können unter der Internetadresse der Stadt Gifhorn [www.stadt-gifhorn.de/bauleitplaene](http://www.stadt-gifhorn.de/bauleitplaene) abgerufen und eingesehen werden.

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Gifhorn in Kraft.

Gifhorn, 11.02.2022

(L. S.)

Matthias Nerlich  
Bürgermeister

---

<sup>1</sup> abgedruckt auf Seite 114 dieses Amtsblattes

## **Bekanntmachung**

### **Satzungsbeschluss (§ 10 BauGB)**

Der vom Rat der Stadt Gifhorn in seiner Sitzung am 19.07.2021 beschlossene **Bebauungsplan Nr. 85 „Gewerbegebiet Eyßelheideweg Ost“, 5. Änderung und Erweiterung** wird gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan wurde nach § 13 a des Baugesetzbuches (BauGB) im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Die Lage und der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergeben sich aus dem zugehörigen Übersichtsplan.<sup>2</sup>

### **Verletzung von Vorschriften (§§ 214, 215 BauGB)**

Es wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Gifhorn geltend gemacht worden ist. Gleiches gilt für eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie für nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs.

Gemäß § 214 Abs. 2 a BauGB gilt für Bebauungspläne, die im beschleunigten Verfahren nach § 13a, auch in Verbindung mit § 13b, aufgestellt worden sind, ergänzend zu den Absätzen 1 und 2 Folgendes:

Das Unterbleiben der Hinweise nach § 13a Abs. 3 ist für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplans unbeachtlich.

Beruhet die Feststellung, dass eine Umweltprüfung unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2, gilt die Vorprüfung als ordnungsgemäß durchgeführt, wenn sie entsprechend den Vorgaben von § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 durchgeführt worden ist und ihr Ergebnis nachvollziehbar ist; dabei ist unbeachtlich, wenn einzelne Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt worden sind; andernfalls besteht ein für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplans beachtlicher Mangel.

Die Beurteilung, dass der Ausschlussgrund nach § 13a Abs. 1 Satz 4 nicht vorliegt, gilt als zutreffend, wenn das Ergebnis nachvollziehbar ist und durch den Bebauungsplan nicht die Zulässigkeit von Vorhaben nach Spalte 1 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung begründet wird; andernfalls besteht ein für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplans beachtlicher Mangel.

Der Sachverhalt, der die Verletzung der Vorschriften begründen soll, ist darzulegen.

### **Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche (§ 44 BauGB)**

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Satzung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

---

<sup>2</sup> abgedruckt auf Seite 115 dieses Amtsblattes

**Inkrafttreten der Satzung  
(§ 10 BauGB)**

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB kann der Bebauungsplan mit der Begründung während der Sprechzeiten der Verwaltung im Rathaus der Stadt Gifhorn, Marktplatz 1, Zimmer 201, von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Ergänzend dazu wird gemäß § 10 a Abs. 2 BauGB der in Kraft getretene Bebauungsplan mit der Begründung in das Internet eingestellt. Diese können unter der Internetadresse der Stadt Gifhorn [www.stadt-gifhorn.de/bauleitplaene](http://www.stadt-gifhorn.de/bauleitplaene) abgerufen und eingesehen werden.

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Gifhorn in Kraft.

**9. Berichtigung des Flächennutzungsplanes (Gewerbegebiet Eybelheideweg Ost) – Teilplan 2**

Zugleich wird bekannt gemacht, dass der Flächennutzungsplan im Wege der Berichtigung an die Festsetzungen des o. g. Bebauungsplanes angepasst wurde. Der berichtigte Flächennutzungsplan kann am gleichen Ort und zu den gleichen Zeiten sowie unter der o. g. Internetadresse der Stadt Gifhorn eingesehen werden wie der o. g. Bebauungsplan.

Gifhorn, 11.02.2022

(L. S.)

Matthias Nerlich  
Bürgermeister

---

**BEKANNTMACHUNG**

**der Samtgemeinde Boldecker Land**

Die am 16.12.2021 vom Rat der Samtgemeinde Boldecker Land beschlossene 18. Flächennutzungsplanänderung ist am 11.01.2022 dem Landkreis Gifhorn zur Genehmigung vorgelegt worden.

Der Landkreis Gifhorn hat mit Verfügung vom 04.02.2022, Az.: BAU-B OPL 2022-00124, die Genehmigung gem. § 6 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) erteilt.

Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wird die Änderung des Flächennutzungsplanes bekannt gemacht.

Die Planunterlagen mit Begründung sowie der Zusammenfassenden Erklärung liegen während der Sprechstunden der Verwaltung im Rathaus der Samtgemeinde zu Jedermanns Einsicht aus.

Über den Inhalt der 18. Flächennutzungsplanänderung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Die Lage und der räumliche Geltungsbereich der 18. Flächennutzungsplanänderung ergeben sich aus der anliegenden Übersichtskarte.<sup>3</sup>

---

<sup>3</sup> abgedruckt auf Seite 116 dieses Amtsblattes

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3, Satz 2 BauGB genannten Vorschriften unbeachtlich ist, wenn die Verletzung der Vorschriften nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Boldecker Land geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Die 18. Flächennutzungsplanänderung wird mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Weyhausen, 14. Februar 2022

(L. S.)

Ehrhoff  
Samtgemeindebürgermeister

---

I.

**HAUSHALTSSATZUNG**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Barwedel in der Sitzung am 25. Januar 2022 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 beschlossen.

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

1.	im <b>Ergebnishaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	1.238.800 EURO
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	1.271.800 EURO
1.3	der außerordentlichen Erträge	0 EURO
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen	0 EURO
2.	im <b>Finanzhaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.214.500 EURO
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.188.800 EURO
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0 EURO
2.2.2	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	62.100 EURO
2.4	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 EURO
2.5	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 EURO

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

-	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.214.500 EURO
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.250.900 EURO

**§ 2**

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2022 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 404.800 EURO festgesetzt.

**§ 5**

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2022 wie folgt festgesetzt:

- |     |   |           |
|-----|---|-----------|
| 1.  | Grundsteuer   |           |
| 1.1 | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe<br>(Grundsteuer A) | 330 v. H. |
| 1.2 | für die Grundstücke (Grundsteuer B)                                 | 330 v. H. |
| 2.  | Gewerbsteuer  | 330 v. H. |

**§ 6**

Die Wertgrenzen nach § 12 KomHKVO für erhebliche Investitionen liegen bei einer Million € für Baumaßnahmen und 250.000 € bei sonstigen Vermögensgegenständen.

Barwedel, den 25. Januar 2022

(L. S.)

Meinecke  
Bürgermeisterin

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit verkündet.

Die nach § 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Gifhorn am 16.02.2022 unter dem AZ.: 111-09-02/4-1 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 01.03. bis einschl. 09.03.2022 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Boldecker Land öffentlich aus.

Barwedel, den 21.02.2022

Meinecke  
Bürgermeisterin

---

**Öffentliche Bekanntmachung der ersten Eröffnungsbilanz der Gemeinde Osloß zum 01.01.2011**

Der Rat der Gemeinde Osloß hat in seiner Sitzung am 07.12.2021 die erste Eröffnungsbilanz zum 01.01.2011 beschlossen zugleich den Bericht über die Prüfung dieser Eröffnungsbilanz durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Gifhorn zur Kenntnis genommen.

Die Eröffnungsbilanz sowie der Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen gemäß §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG vom 01.03.2022 bis einschließlich 09.03.2022 während der allgemeinen Öffnungszeiten im Gemeindebüro Osloß sowie dem Rathaus der Samtgemeinde Boldecker Land zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Osloß, den 07.02.2022

Passeier  
Bürgermeister

---

I.

**HAUSHALTSSATZUNG**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Tappenbeck in der Sitzung am 07. Februar 2022 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 beschlossen.

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

1.	im <b>Ergebnishaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	2.758.600 EURO
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	2.758.600 EURO
1.3	der außerordentlichen Erträge	0 EURO
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen	0 EURO
2.	im <b>Finanzhaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.758.600 EURO
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.727.300 EURO
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	270.200 EURO
2.2.2	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.344.000 EURO
2.4	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 EURO
2.5	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 EURO

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

-	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	3.028.800 EURO
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	4.071.300 EURO



**§ 2**

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2022 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 919.500 EURO festgesetzt.

**§ 5**

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2022 wie folgt festgesetzt:

- |     |   |           |
|-----|---|-----------|
| 1.  | Grundsteuer   |           |
| 1.1 | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe<br>(Grundsteuer A) | 330 v. H. |
| 1.2 | für die Grundstücke (Grundsteuer B)                                 | 330 v. H. |
| 2.  | Gewerbsteuer  | 330 v. H. |

**§ 6**

Die Wertgrenzen nach § 12 KomHKVO für erhebliche Investitionen liegen bei einer Million € für Baumaßnahmen und 250.000 € bei sonstigen Vermögensgegenständen.

Tappenbeck, den 07. Februar 2022

Wessel  
Bürgermeister

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit verkündet. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 01.03. bis einschl. 09.03.2022 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Boldecker Land öffentlich aus.

Tappenbeck, 23.02.2022

Wessel  
Bürgermeister

---

**Öffentliche Bekanntmachung der ersten Eröffnungsbilanz der Gemeinde Weyhausen zum 01.01.2011**

Der Rat der Gemeinde Weyhausen hat in seiner Sitzung am 07.02.2022 die erste Eröffnungsbilanz zum 01.01.2011 beschlossen und zugleich den Bericht über die Prüfung dieser Eröffnungsbilanz durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Gifhorn zur Kenntnis genommen.

Die Eröffnungsbilanz sowie der Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen gemäß §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG vom 01.03.2022 bis einschließlich 09.03.2022 während der allgemeinen Öffnungszeiten im Gemeindebüro Weyhausen sowie dem Rathaus der Samtgemeinde Boldecker Land zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Weyhausen, den 14.02.2022

Klose  
Bürgermeisterin

---

I.

**HAUSHALTSSATZUNG**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Weyhausen in der Sitzung am 07. Februar 2022 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 beschlossen.

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

1.	im <b>Ergebnishaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	3.735.100 EURO
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	3.949.200 EURO
1.3	der außerordentlichen Erträge	0 EURO
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen	0 EURO
2.	im <b>Finanzhaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.710.300 EURO
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.828.900 EURO
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0 EURO
2.2.2	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	79.400 EURO
2.4	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 EURO
2.5	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	838.400 EURO

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

-	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	3.710.300 EURO
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	4.746.700 EURO

**§ 2**

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2022 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.236.700 EURO festgesetzt.

**§ 5**

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2022 wie folgt festgesetzt:

- |     |   |           |
|-----|---|-----------|
| 1.  | Grundsteuer   |           |
| 1.1 | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe<br>(Grundsteuer A) | 350 v. H. |
| 1.2 | für die Grundstücke (Grundsteuer B)                                 | 350 v. H. |
| 2.  | Gewerbsteuer  | 350 v. H. |

**§ 6**

Die Wertgrenzen nach § 12 KomHKVO für erhebliche Investitionen liegen bei einer Million € für Baumaßnahmen und 250.000 € bei sonstigen Vermögensgegenständen.

Weyhausen, den 07. Februar 2022

Klose  
Bürgermeisterin

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit verkündet. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 01.03. bis einschl. 09.03.2022 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Boldecker Land öffentlich aus.

Weyhausen, 24.02.2022

Klose  
Bürgermeisterin

---

## **Bekanntmachung**

### **Bebauungsplan "Klanze-Nord" mit örtlicher Bauvorschrift Gemeinde Weyhausen, Landkreis Gifhorn für das in der Anlage dargestellte Gebiet**

Der Rat der Gemeinde Weyhausen hat am 14.06.2021 den Bebauungsplan "Klanze-Nord" mit örtlicher Bauvorschrift gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes als Satzung beschlossen.

Gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches wird der Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift bekannt gemacht.

Die Planunterlagen, die örtliche Bauvorschrift mit den Begründungen und zusammenfassender Erklärung liegen während der Sprechstunden im Gemeindebüro Weyhausen, Vor dem Dorfe 6 in 38554 Weyhausen zur Einsicht aus. Die vollständigen, beschlossenen Planunterlagen sind gem. § 10a Abs. 2 BauGB auch in das Internet eingestellt und können unter der Internetadresse >[www.boldecker-land.de](http://www.boldecker-land.de)< eingesehen werden.

Die Lage und der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes mit örtlicher Bauvorschrift ergeben sich aus anliegender Übersichtskarte.<sup>4</sup>

Für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften nach dem Baugesetzbuch wird auf Folgendes hingewiesen:

Gem. § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
  3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans mit örtlicher Bauvorschrift schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Entschädigungsberechtigte können Entschädigung verlangen, wenn aufgrund des Inkrafttretens dieses Bebauungsplanes mit örtlicher Bauvorschrift für sie die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile (Vertrauensschaden; Begründung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten; Bindung für Bepflanzungen; Änderung oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung) eingetreten sind. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Der Entschädigungsanspruch erlischt nach § 44 Abs. 4 BauGB, wenn er nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die genannten Vermögensnachteile eingetreten sind, geltend gemacht wird.

Der Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Weyhausen, 11.01.2022

(L. S.)

Klose  
Bürgermeisterin

---

<sup>4</sup> abgedruckt auf Seite 117 dieses Amtsblattes

I.

**HAUSHALTSSATZUNG**

**der Gemeinde Bergfeld für das Haushaltsjahr 2022**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Bergfeld in der Sitzung am 04.02.2022 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 beschlossen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Jahr 2022 wird

im **Ergebnishaushalt**  
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1	der ordentlichen Erträge auf	703.000,00 EUR
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	849.400,00 EUR
1.3	der außerordentlichen Erträge,	0,00 EUR
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 EUR

im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	655.300,00 EUR
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	733.700,00 EUR
2.3	der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	100.000,00 EUR
2.4	der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	460.000,00 EUR
2.5	der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0,00 EUR
2.6	der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	5.700,00 EUR

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	755.300,00 EUR
der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.199.400,00 EUR

**§ 2**

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2022 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 109.200 € festgesetzt.

**§ 5**

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2022 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	300 v. H.
b) Grundsteuer B (Grundsteuer B)	320 v. H.
2. Gewerbesteuer	330 v. H.

**§ 6**

- 6.1. Die Wertgrenzen für die Einzeldarstellung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen gemäß § 4 Abs. 6 Satz 1 KomHKVO wird auf 1.000 € festgesetzt.
- 6.2. Bevor Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen von erheblicher Bedeutung beschlossen werden, soll gemäß § 12 Abs. 1 KomHKVO durch einen Wirtschaftlichkeitsvergleich unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten die für die Gemeinde wirtschaftlichste Lösung ermittelt werden.
- 6.2.1. Für Baumaßnahmen wird eine Wertgrenze von 50.000 € als erheblich festgesetzt.
- 6.2.2. Für sonstige Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird eine Wertgrenze von 10.000 € als erheblich festgesetzt.

Bergfeld, den 04.02.2022

Gemeinde Bergfeld

Düsterhöft  
Bürgermeisterin

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit verkündet.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 01.03.2022 bis einschl. 09.03.2022 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Brome öffentlich aus.

Bergfeld, 25.02.2022

Düsterhöft  
Bürgermeisterin

---

## **Bekanntmachung**

### **Bebauungsplan "Ortsmitte" Flecken Brome, Landkreis Gifhorn**

Der Rat des Flecken Brome hat mit Beschluss vom 29.09.2021 den Bebauungsplan „Ortsmitte“ als Satzung gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird der Bebauungsplan bekanntgemacht. Aus formalen Gründen der Rechtssicherheit wird die Bekanntmachung erneut durchgeführt.

Die Lage und der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans ergeben sich aus anliegender Gebietsabgrenzung.<sup>5</sup>

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Gifhorn tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Der Bebauungsplan einschließlich seiner Begründung kann in der Verwaltung des Flecken Brome, Bahnhofstraße 36, in 38465 Brome während der Öffnungszeiten eingesehen werden und jedermann kann über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften wie in § 214 Abs.1 Nr. 1 bis Nr.3 BauGB bezeichnet sowie Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs.1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs.3 Satz1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Brome, den 02.02.2022

Flecken Brome

(L. S.)

Hilmer

Bürgermeister

---

### **Öffentliche Bekanntmachung**

#### **Gemeinde Tiddische, Ortsteil Tiddische**

#### **„Ergänzungs- und Abrundungssatzung**

#### **„Drömlingsweg“**

#### **gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 Baugesetzbuch**

Der Rat der Gemeinde Tiddische hat in seiner Sitzung am 26.08.2021 die Aufstellung der Ergänzungs- und Abrundungssatzung „Drömlingsweg“ im OT Tiddische beschlossen.

---

<sup>5</sup> abgedruckt auf Seite 118 dieses Amtsblattes





Der Entwurf der Ergänzungssatzung sowie die dazugehörige Begründung liegen gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom

**07.03.2022 bis einschließlich 10.04.2022**

im Gemeindebüro der Gemeinde Tiddische, Bürgerhaus, Gorering 18, 38473 Tiddische öffentlich aus. Die Unterlagen können dort zu den allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Die Unterlagen können zusätzlich während der Bürgermeistersprechstunde am Montag in der Zeit von 18.15 Uhr – 19.15 Uhr im Dorfgemeinschaftshaus in Hoitlingen und von 19.30 Uhr – 20.30 Uhr im Gemeindebüro der Gemeinde Tiddische eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich vorgebracht oder Mo., Di. und Do. von 08.00 bis 12.00 Uhr im Gemeindebüro der Gemeinde Tiddische zur Niederschrift erklärt werden.

Die Planunterlagen können auch im Internet ab dem 03.03.2022 auf den Internetseiten der Gemeinde Tiddische unter: [www.gemeinde-tiddische.de/aktuelles](http://www.gemeinde-tiddische.de/aktuelles) eingesehen werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gem. § 3 Abs. 2 und § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Es wird ebenfalls darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die von dem oder der Antragstellenden im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Die Gemeinde Tiddische informiert, dass gem. Europäischer Datenschutz-Grundverordnung (EU- DSGVO) personenbezogene Daten wie Name, Adresse sowie E-Mail-Adresse mit der Abgabe von Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 2 BauGB I.V. m. Art. 6 Abs. 1 c EU-DSGVO für die gesetzlich bestimmten Dokumentations- und Informationspflichten genutzt und gespeichert werden.

Tiddische, den 28.02.2022

Gemeinde Tiddische

(L. S.)

Krause  
Bürgermeister

---

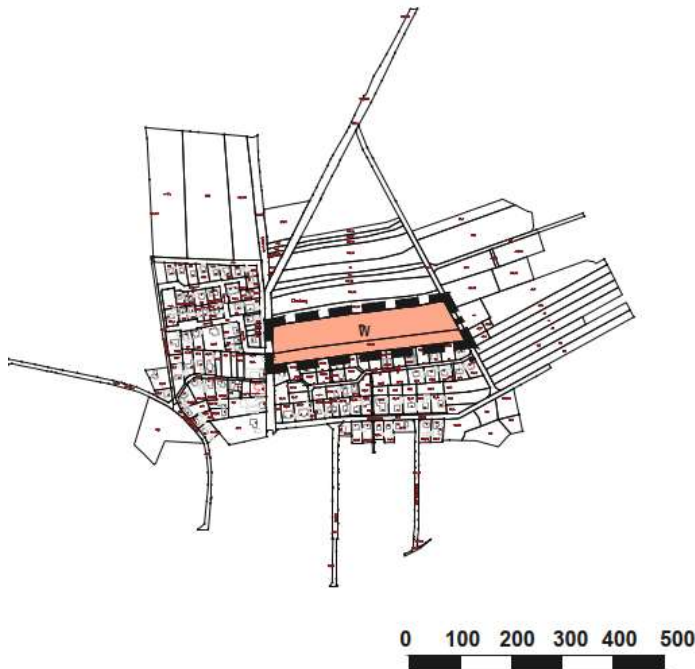
**AMTLICHE BEKANNTMACHUNG**

**DER SAMTGEMEINDE HANKENSBÜTTEL**

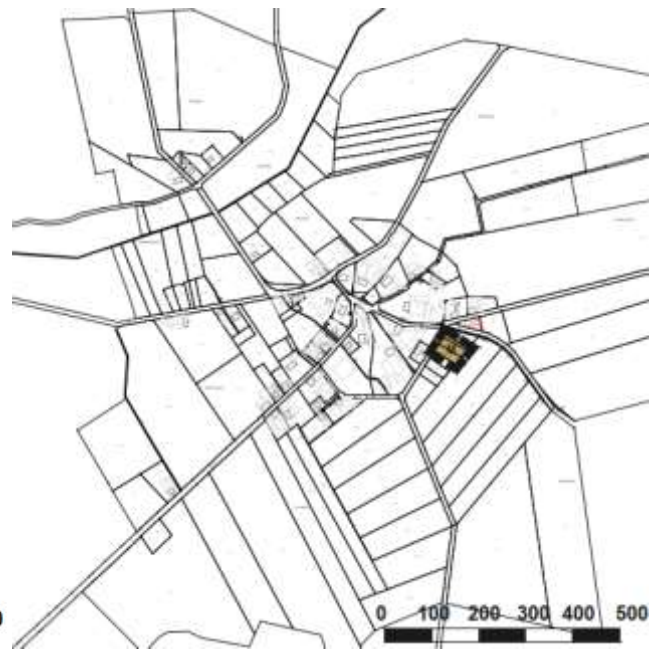
**Bekanntmachung der Genehmigung der 42. Änderung, Teilbereiche Hankensbüttel und Wierstorf des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Hankensbüttel für die in der Anlage dargestellten Gebiete**

Der Landkreis Gifhorn hat mit Verfügung vom 19.01.2022, Az.: 6121-02/50/42, die 42. Änderung, Teilbereich Hankensbüttel und Wierstorf des Flächennutzungsplans genehmigt. Die Lage der Plangebiete ist den folgenden Kartenausschnitten zu entnehmen (unterbrochene Linie, Verkleinerung der ALK).

Teilbereich Hankensbüttel



Teilbereich Wierstorf



Mit dem Tage dieser Bekanntmachung wird die 42. Änderung, Teilbereiche Hankensbüttel und Wierstorf des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Hankensbüttel wirksam.

Die 42. Änderung, Teilbereiche Hankensbüttel und Wierstorf des Flächennutzungsplans einschließlich der Begründung mit Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung gemäß § 6a Abs. 1 BauGB können bei der Samtgemeinde Hankensbüttel, Goethestr. 2, Zimmer 5, 29386 Hankensbüttel, während der Dienststunden von Jedermann eingesehen werden. Jedermann kann auch über den Inhalt der 42. Änderung, Teilbereiche Hankensbüttel und Wierstorf des Flächennutzungsplans Auskunft verlangen.

**Eine Einsichtnahme im Rathaus ist derzeit nur unter Einhaltung der 3G-Regel möglich.**

Es wird gem. § 215 BauGB darauf hingewiesen, dass die Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Hankensbüttel, 02.02.2022

(L. S.)

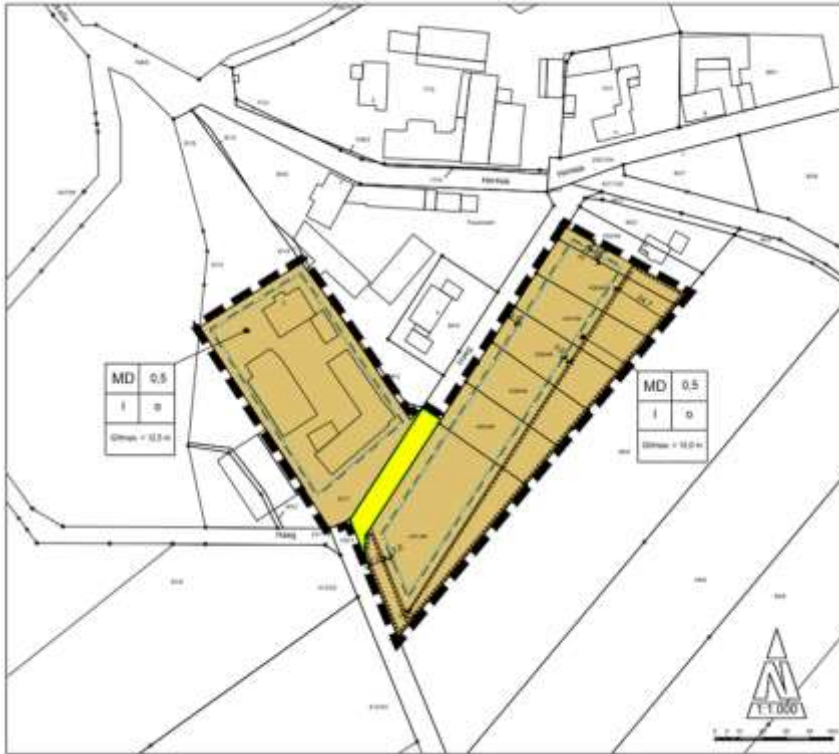
Evers  
Samtgemeindebürgermeister

---

## **AMTLICHE BEKANNTMACHUNG DER GEMEINDE OBERNHOLZ**

### **Bekanntmachung des Bebauungsplans „Haeg“ im Ortsteil Wierstorf gemäß § 10 (3) Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Rat der Gemeinde Oberholz hat in seiner Sitzung am 15.02.2022 den Bebauungsplan „Haeg“ als Satzung und die Begründung beschlossen. Der Geltungsbereich ist dem Planausschnitt zu entnehmen.



Mit dem Tag dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan „Haeg“ im Ortsteil Wierstorf rechtsverbindlich.

Der Bebauungsplan einschließlich Begründung und die zusammenfassende Erklärung gemäß § 10a BauGB können bei der Samtgemeinde Hankensbüttel, Goethestr. 2, Zimmer 14, 29386 Hankensbüttel, während der Dienststunden sowie im Internet unter [www.sg-hankensbüttel.de](http://www.sg-hankensbüttel.de) eingesehen werden.

Jeder kann über den Inhalt des Bebauungsplans Auskunft verlangen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der Satzung und des Flächennutzungsplans und beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs.1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 und 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Satzung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Obernholz, 18.02.2022

Gemeinde Obernholz  
In Vertretung

(L. S.)

Bauke

---

### **Öffentliche Bekanntmachung der Jahresabschlüsse 2014 und 2015 der Samtgemeinde Isenbüttel**

Der Rat der Samtgemeinde Isenbüttel hat in seiner Sitzung am 27.01.2022 die Jahresabschlüsse für die Haushaltsjahre 2014 und 2015 gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG beschlossen und dem Samtgemeindebürgermeister für diese Jahre die Entlastung erteilt.

Die Jahresabschlüsse und die Schlussberichte des Rechnungsprüfungsamtes liegen gemäß §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG vom 01.03.2022 bis 09.03.2022 während der allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus der Samtgemeinde Isenbüttel zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Isenbüttel, 14.02.2022

Gaus  
Samtgemeindebürgermeister

---

## **2. Satzung**

### **zur Änderung der Hauptsatzung der Samtgemeinde Isenbüttel**

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Samtgemeinde Isenbüttel in seiner Sitzung am 27.01.2022 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

§ 7 Ziffer 1 – Vertreter/innen des Samtgemeindebürgermeisters, weitere Zeitbeamte – erhält folgende Fassung:

Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten bis zu drei ehrenamtliche Vertreterinnen und/oder Vertreter des Samtgemeindebürgermeisters, die sie oder ihn bei der repräsentativen Vertretung der Samtgemeinde, bei der Einberufung des Samtgemeindeausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Samtgemeindeausschusses, der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.

#### **§ 2**

§ 8 Ziffer 1 – Einwohnerversammlungen – erhält folgende Fassung:

Der Samtgemeindebürgermeister unterrichtet die Einwohner in öffentlichen Sitzungen des Rates und/oder in Mitteilungen im samtgemeindlichen Mitteilungsblatt "Samtgemeinde-Kurier" und/oder im Internet unter der Adresse <https://www.isenbuettel.de> über wichtige Angelegenheiten der Samtgemeinde.

### § 3

§ 11 Ziffer 1 – Verkündungen, öffentliche und ortsübliche Bekanntmachungen – erhält folgende Fassung:

Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Samtgemeinde werden nach § 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 NKomVG im Internet unter der Adresse <https://www.isenbuettel.de/rathaus-politik-gemeinden/elektronisches-verkuendungsblatt/> im elektronischen Amtsblatt verkündet bzw. bekannt gemacht.

### § 4

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Isenbüttel, den 27.01.2022

(L. S.)

Gaus  
Samtgemeindebürgermeister

---

## 1. Satzung

### **zur Änderung der Satzung über Aufwands-, Verdienstaussfall- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder, Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte sowie ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Ribbesbüttel in der Fassung vom 27.06.2019**

Aufgrund der §§ 10, 44 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit dem Kommentar zu § 10 NKomVG; 2. Aufl. 2017, S. 27, Rnd. Nr. 12 u. 13) hat der Rat der Gemeinde Ribbesbüttel in seiner Sitzung am 10.02.2022 folgende Satzung beschlossen:

### § 1

In § 4 – Zusätzliche Aufwandsentschädigungen – wird folgender Absatz 3 eingefügt:

Für die eigenverantwortliche digitale Ratsarbeit erhalten die Ratsmitglieder jeweils eine einmalige Aufwandsentschädigung für die gesamte Wahlperiode in Höhe von 420,00 €. Alternativ erhalten sie auf Antrag eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 7,00 €.

Scheidet ein Ratsmitglied, das eine einmalige Aufwandsentschädigung erhalten hat, vor Ablauf der Wahlperiode aus dem Rat aus, so ist die Aufwandsentschädigung anteilig zurückzuerstatten. Die Rückerstattungspflicht besteht in Höhe von 7,00 € pro Monat.

Alternativ kann ein Ratsmitglied einen Antrag auf die Übersendung der Ratsunterlagen per Papier stellen. Dann entfällt die Auszahlung der o. g. zusätzlichen Aufwandsentschädigung für die digitale Ratsarbeit.

### § 2

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.11.2021 in Kraft.

Ribbesbüttel, den 10.02.2022

(L. S.)

Buske  
Bürgermeister

---

## **Hauptsatzung der Gemeinde Wasbüttel**

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat die Gemeinde Wasbüttel in ihrer Sitzung am 13.03.2012 folgende Hauptsatzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Name (Bezeichnung, Rechtsstellung) und Sitz**

1. Die Gemeinde führt den Namen „Gemeinde Wasbüttel“.
2. Sie hat die Rechtsstellung einer kreisangehörigen Gemeinde.
3. Die Gemeinde gehört der Samtgemeinde Isenbüttel an.
4. Sie hat ihren Sitz in Wasbüttel, Landkreis Gifhorn

### **§ 2**

#### **Hoheitszeichen, Dienstsiegel**

1. Das Wappen der Gemeinde Wasbüttel zeigt auf rotem Untergrund über einem silbernen Wellenband ein silbernes Mühlrad, darüber zwei gekreuzte silberne Dachsparren mit Firstquerbalken.
2. Die Flagge ist rot-weiß und zeigt in einem silbernen (weißen) Mittelstreifen das Gemeindewappen.
3. Das Dienstsiegel enthält das Wappen der Gemeinde und die Umschrift „Gemeinde Wasbüttel, Landkreis Gifhorn“.
4. Eine Verwendung des Gemeindewappens und des Gemeindepensmens zu nichtbehördlichen Zwecken ist nur mit Genehmigung der Gemeinde zulässig.

### **§ 3**

#### **Wertgrenzen für Ratsaufgaben**

1. Über Rechtsgeschäfte nach § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG beschließt der Gemeinderat, wenn der Vermögenswert 3.000,00 € übersteigt. Dies gilt nicht für Verfügungen über bewilligte Haushaltsmittel.
2. Über Verträge der Gemeinde nach § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG mit Ratsmitgliedern und sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen beschließt der Rat, wenn es sich nicht um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenwert 1.000,00 € nicht übersteigt.
3. Über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen mit einem Wert von über 100,00 € bis zu 2.000,00 € entscheidet der Verwaltungsausschuss; bei einem Wert von mehr als 2.000,00 € der Gemeinderat (§§ 111 Abs. 7 NKomVG, 25a GemHKVO).

### **§ 4**

#### **Verwaltungsausschuss**

Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses als Zuhörer/in teilzunehmen.

## **§ 5**

### **Vertretung des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin**

1. Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten zwei ehrenamtliche Vertreter und/oder Vertreterinnen des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin, die sie oder ihn bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde, bei der Einberufung des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses, der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten. Der Rat beschließt über die Reihenfolge der Vertretung.
2. In Verwaltungsangelegenheiten wird der Bürgermeister/die Bürgermeisterin vom 1. stellvertretenden Bürgermeister/von der 1. stellvertretenden Bürgermeisterin als allgemeiner Verwaltungsvertreter/als allgemeine Verwaltungsvertreterin, bei dessen/deren Verhinderung vom 2. stellvertretenden Bürgermeister/von der 2. stellvertretenden Bürgermeisterin, vertreten.

## **§ 6**

### **Einwohnerversammlungen**

1. Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin unterrichtet die Einwohner in öffentlichen Sitzungen des Rates über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde.
2. Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin unterrichtet die Einwohner bei Bedarf in Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes rechtzeitig und umfassend über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Gemeinde. Dabei haben die Einwohner Gelegenheit zu Fragen und zur Meinungsäußerung und Anspruch auf Erörterung. Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt.
3. Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß § 11 NKomVG mindestens 7 Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.

## **§ 7**

### **Anregungen und Beschwerden an den Rat**

1. Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat zu wenden. Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin leitet an den Rat gerichtete Eingaben an diesen weiter. Der Rat kann die Erledigung dem Verwaltungsausschuss übertragen. Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin unterrichtet den Antragsteller/die Antragstellerin über die Art der Erledigung.
2. Nicht ausdrücklich an den Rat gerichtete Anregungen und Beschwerden erledigt die zuständige Stelle. Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin entscheidet über die Unterrichtung des Rates.
3. Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.
4. Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 3 nicht entsprochen ist.
5. Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheit der Gemeinde zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss oder Gemeinderat von dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Absichten etc.).

6. Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisaufnahme durch den Verwaltungsausschuss oder Gemeinderat ohne Beratung zurückzuweisen.
7. Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
8. Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen. Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin unterrichtet den Antragsteller über die Art der Erledigung.

## **§ 8**

### **Verkündungen, öffentliche und ortsübliche Bekanntmachungen**

1. Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde werden im amtlichen Verkündungsblatt „Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn“ veröffentlicht.
2. Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile von Satzungen, so kann die Verkündung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie in der Gemeindeverwaltung Wasbüttel während der Dienststunden öffentlich ausgelegt werden und in der Verkündung des textlichen Teils der Satzungen auf die Dauer und den Ort der Auslegung hingewiesen wird (Ersatzverkündung). Die Ersatzverkündung ist nur zulässig, wenn der Inhalt der Pläne, Karten oder Zeichnungen im textlichen Teil der Satzungen in groben Zügen beschrieben wird. In einer Anordnung sind Ort und Dauer der Auslegung genau festzulegen.
3. Ortsübliche Bekanntmachungen – insbesondere Ort, Zeit und Tagesordnungen der Sitzungen des Rates – werden in den Aushangkästen der Gemeinde in den Straßen Eichenkamp am Spielplatz, Hauptstraße am Festplatz und Schulstraße am Haus Nr. 7 sowie auf der Homepage veröffentlicht. Die Dauer des Aushangs beträgt eine Woche, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

## **§ 9**

### **Funktionsbezeichnungen in weiblicher Form**

Funktionsbezeichnungen, die in den Bekanntmachungen oder Veröffentlichungen der Gemeinde in männlicher Form bezeichnet sind, werden im amtlichen Sprachgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen oder männlichen Sprachform verwendet.

## **§ 10**

### **Inkrafttreten**

1. Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
2. Die Hauptsatzung vom 17.10.2000 mit der Änderung vom 01.01.2002 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Wasbüttel, 19.01.2022

Freund  
Bürgermeister

---



## **Satzung des Seniorenbeirates der Samtgemeinde Meinersen**

### **Präambel**

Seniorenbeiräte sind Ausdruck für den Wunsch und den Anspruch der älteren Menschen, aktiv am öffentlichen Leben teilzunehmen und ihre besonderen Belange gegenüber kommunalpolitischen Entscheidungsträgern zu vertreten. Rat und Verwaltung brauchen aber auch die Mitarbeit und Unterstützung aus der Einwohnerschaft, wenn die oft schwierigen und weitreichenden Aufgaben im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung zur bestmöglichen Zufriedenheit aller Beteiligten wahrgenommen werden sollen.

Von diesem Grundverständnis einer Bürgerbeteiligung ausgehend, wird in der Samtgemeinde Meinersen ein Seniorenbeirat gebildet. Er soll unabhängig, sachkundig und sachlich die kommunale Rats- und Verwaltungsarbeit in solchen Angelegenheiten der kommunalen Selbstverwaltung beratend begleiten, welche die spezifischen Belange älterer Menschen in unserer Samtgemeinde berühren. Er arbeitet parteipolitisch, konfessionell und vereinsbezogen unabhängig und neutral.

### **Name, Sitz und Wirkungsbereich**

1. Der Seniorenbeirat ist ein Vertretungsorgan der in der Samtgemeinde Meinersen lebenden Seniorinnen und Senioren (nachfolgend Senioren genannt). Er führt den Namen „Seniorenbeirat der Samtgemeinde Meinersen“.
2. Der Seniorenbeirat hat seinen Sitz in Meinersen.
3. Der Wirkungsbereich des Seniorenbeirates erstreckt sich auf alle Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde Meinersen (nachstehend Samtgemeinde genannt).

### **Aufgaben**

1. Innerhalb des grundsätzlich vorgegebenen Rahmens ist der Seniorenbeirat bei seiner Tätigkeit nicht an bestimmte Aufgaben oder thematische Vorgaben gebunden. Er kann die Gegenstände seiner Beratung initiativ und nach freiem Ermessen festlegen und bestimmt die Inhalte und Schwerpunkte seiner Tätigkeit selbst. Er steht allen Senioren, die Hilfe brauchen, kostenfrei zur Verfügung; Rechtsberatung wird nicht geleistet. Die Mitglieder des Seniorenbeirates arbeiten ehrenamtlich. Eine Aufwandsentschädigung wird nicht gezahlt. Notwendige Auslagen werden gegen Nachweis erstattet. Sie sind bei der Samtgemeindeverwaltung zu beantragen.
2. Unter diesen Voraussetzungen dienen nachfolgende Aufgaben dem Seniorenbeirat bei seiner Tätigkeit als Anhalt:
  - a. Formulieren und Vertreten der Interessen der Senioren gegenüber Organen und Stellen des Rates und der Verwaltung sowie generell der Öffentlichkeit.
  - b. Mitwirken bei der Planung von sozialen und kulturellen Veranstaltungen und Projekten, die von der Samtgemeinde oder mit deren Unterstützung initiiert werden.
  - c. Anregen und Unterstützen von Möglichkeiten aktiver Lebens- und Freizeitgestaltung der Senioren.
  - d. Beratung bei der Planung und Gestaltung von Bau- und Verkehrsmaßnahmen der Samtgemeinde, z.B. Straßenführungen, Geh- und Wanderwege, Maßnahmen der Verkehrsregelung und -sicherheit, Verkehrsberuhigung und Sanierung sowie seniorenrechtlicher sozialer Wohnungsbau.
  - e. Beraten bei der Gestaltung des Leistungsangebotes von Einrichtungen im Bereich der Sozial- und Altenhilfe.
  - f. Mitwirken beim Klären und Lösen von Problemen und Konflikten zwischen älteren Einwohnerinnen und Einwohnern und der Samtgemeinde.
  - g. Mitgestalten von Veranstaltungen und anderen Angeboten für ältere Menschen seitens der verschiedenen Institutionen und Organisationen sowie Durchführung eigener bzw. gemeinsamer Projekte.
3. Beschlüsse des Seniorenbeirates haben gegenüber Dritten den Charakter von Empfehlungen, Anregungen oder Stellungnahmen.

4. Der Seniorenbeirat ist berechtigt, sich im Einzelfall vor einer Entscheidungsfindung von Dritten fachlich beraten zu lassen. An der Abstimmung darf diese Person nicht teilnehmen.
5. Über die Veröffentlichung von in Beratungen gewonnenen Erkenntnissen wird gesondert entschieden.
6. Der Datenschutz wird eingehalten.

### **Berufungsverfahren/Amtszeit**

1. Der Seniorenbeirat setzt sich in der Regel aus fünf Senioren zusammen, welche die Organisationen und Vereine, die in der Samtgemeinde Meinersen Seniorenarbeit leisten, benennen.  
Auch die Berufung von nicht organisierten Mitgliedern ist möglich.  
Mitglieder des Seniorenbeirates dürfen nicht Ratsmitglieder oder Mitglied des Kreistages sein.  
Die Bestimmung der Mitglieder erfolgt in der Weise, dass die Organisationen/Vereine 1-3 Delegierte (pro angefangene 50 Mitglieder 1 Delegierten) zu einer von der Samtgemeinde Meinersen einberufenen Versammlung entsenden. Der Delegierte muss Senior sein. Die Versammlung bestimmt aus ihrer Mitte die Mitglieder des Seniorenbeirates sowie bis zu fünf Ersatzmitglieder für eine Nachfolgeliste, möglichst aus allen Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde Meinersen.  
Auf Antrag erfolgt die Wahl geheim. Der Versammlungsleiter oder die Versammlungsleiterin ist ein Vertreter oder eine Vertreterin der Samtgemeinde Meinersen.
2. Der Seniorenbeirat wird für fünf Jahre gewählt.
3. Der Seniorenbeirat bleibt so lange im Amt, bis ein neuer gewählt ist, oder dieser sich auflöst.
4. Die Wiederwahl ist möglich.
5. Senioren in diesem Sinne sind alle Einwohner und Einwohnerinnen, die das 60. Lebensjahr vollendet und ihren Wohnsitz in der Samtgemeinde Meinersen haben.
6. Jedes Mitglied des Seniorenbeirates hat eine Stimme.
7. Der Seniorenbeirat führt seine konstituierende Sitzung unter dem Vorsitz des Samtgemeindebürgermeisters oder der Samtgemeindebürgermeisterin bzw. eines Vertreters spätestens vier Wochen nach der Wahl durch. Bis zum Zeitpunkt der wirksamen Wahl des Vorstandes wird die Sitzung vom Bürgermeister oder von der Bürgermeisterin geleitet.  
Die Beiratsmitglieder wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden oder die Vorsitzende, den Stellvertreter oder die Stellvertreterin und den Schriftführer oder die Schriftführerin. Stimmberechtigt und wählbar sind alle fünf Beiratsmitglieder. Gewählt ist jeweils, wer die meisten Stimmen erhält. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, ist eine Stichwahl durchzuführen. Die Wahl ist wirksam, wenn die Gewählten die Wahl annehmen.
8. Ein Beiratsmandat kann ohne Angabe von Gründen und ohne Bindung an eine Frist durch schriftliche Erklärung an den Vorsitzenden oder die Vorsitzende niedergelegt werden.
9. Scheidet ein Mitglied des Seniorenbeirates vorzeitig aus, rückt das Ersatzmitglied, das auf der Nachfolgeliste an erster Stelle steht, nach. Wird während der Amtszeit ein Vorstandsamt vakant, so erfolgt bei der nächstmöglichen Beiratssitzung eine Ergänzungswahl.
10. Eine Neuwahl des Seniorenbeirates ist vorzeitig durch die Samtgemeinde Meinersen auszuschreiben, wenn die Mitgliederzahl unter vier Personen sinkt und entsprechende Ersatzmitglieder und Ersatzmitgliederinnen nicht mehr zur Verfügung stehen.

### **Organisation**

1. Der/ die Vorsitzende oder der Vertreter oder die Vertreterin
  - a. lädt die Mitglieder des Seniorenbeirates sowie andere Teilnehmer und Teilnehmerinnen unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu den Sitzungen ein,
  - b. leitet die Sitzung und unterschreibt das Sitzungsprotokoll,
  - c. vertritt den Seniorenbeirat nach außen und
  - d. führt mit Unterstützung des Schriftführers oder der Schriftführerin den erforderlichen Schriftverkehr und unterstützt bei der Wahrnehmung von Obliegenheiten des Vorstandes.
2. Der/ Die Schriftführer/ Schriftführerin führt das Protokoll mit Anwesenheitsliste über jede Sitzung des Seniorenbeirates und Vorstandes, unterschreibt es und ist für die Abwicklung des Schriftverkehrs zuständig. Eine Abschrift jeder Niederschrift ist dem Bürgermeister oder der Bürgermeisterin der Samtgemeinde Meinersen zuzuleiten.
3. Der Seniorenbeirat tagt bei Bedarf, mindestens jedoch vierteljährlich. Der Seniorenbeirat ist einzuberufen, wenn mindestens zwei Beiratsmitglieder dies verlangen.
4. Die Einberufungsfrist beträgt in der Regel eine Woche. Die Sitzungen sind in der Regel nicht öffentlich.
5. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst.

### **Geschäftsordnung**

Der Seniorenbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung, mit der er weitere Modalitäten der Zusammenarbeit und der Geschäftsverteilung innerhalb des Gremiums regelt. Die Geschäftsordnung kann nur mit Stimmenmehrheit in Kraft gesetzt oder geändert werden.

### **Zusammenarbeit mit Rat und Verwaltung**

1. Seniorenbeirat, Rat und Verwaltung arbeiten vertrauensvoll zum Wohl der Samtgemeinde Meinersen zusammen.
2. Vertreter und Vertreterinnen von Rat und Verwaltung können auf Einladung des Seniorenbeirates an dessen Sitzungen teilnehmen.
3. Soweit der Seniorenbeirat zur Wahrnehmung seiner Aufgaben finanzielle und/oder technische Unterstützung benötigt, ist diese nach den Kriterien der Sparsamkeit und der Wirtschaftlichkeit sowie der Haushaltssituation im angemessenen Rahmen von der Samtgemeinde Meinersen zu gewähren. Die Höhe ist im Rahmen der jährlichen Haushaltsberatungen zwischen Seniorenbeirat und Verwaltung zu vereinbaren.
4. Der Seniorenbeirat erhält ein Anhörungs- und Rederecht im Ausschuss für Familie, Senioren, Soziales und Integration sowie im Bau-, Planungs- und Umweltausschuss der Samtgemeinde Meinersen.
5. Der Seniorenbeirat steht auch den Mitgliedsgemeinden für eine Zusammenarbeit in den entsprechenden Fachausschüssen nach dieser Satzung zur Verfügung. Die Einbeziehung des Seniorenbeirates bestimmt der jeweilige Gemeinderat.

### **Satzungsänderungen**

Änderungen der Satzung bedürfen der Schriftform und werden auf Empfehlung des Seniorenbeirates vom Rat beschlossen.

## **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Unterzeichnung in Kraft.

Meinersen, 16.03.2017

(L. S.)

Montzka

Samtgemeindebürgermeister

Hüfler

Seniorenbeirat der Samtgemeinde Meinersen

---

## **1. Änderung der Satzung des Seniorenbeirates der Samtgemeinde Meinersen**

Aufgrund der §§ 10, 11 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309) hat der Rat der Samtgemeinde Meinersen in seiner Sitzung am 16.12.2021 folgende Satzung beschlossen:

### **Präambel**

Seniorenbeiräte sind Ausdruck für den Wunsch und den Anspruch der älteren Menschen, aktiv am öffentlichen Leben teilzunehmen und ihre besonderen Belange gegenüber kommunalpolitischen Entscheidungsträgern zu vertreten. Rat und Verwaltung brauchen aber auch die Mitarbeit und Unterstützung aus der Einwohnerschaft, wenn die oft schwierigen und weitreichenden Aufgaben im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung zur bestmöglichen Zufriedenheit aller Beteiligten wahrgenommen werden sollen.

Von diesem Grundverständnis einer Bürgerbeteiligung ausgehend, wird in der Samtgemeinde Meinersen ein Seniorenbeirat gebildet. Er soll unabhängig, sachkundig und sachlich die kommunale Rats- und Verwaltungsarbeit in solchen Angelegenheiten der kommunalen Selbstverwaltung beratend begleiten, welche die spezifischen Belange älterer Menschen in unserer Samtgemeinde berühren. Er arbeitet parteipolitisch, konfessionell und vereinsbezogen unabhängig und neutral.

### **Name, Sitz und Wirkungsbereich**

1. Der Seniorenbeirat ist ein Vertretungsorgan der in der Samtgemeinde Meinersen lebenden Seniorinnen und Senioren (nachfolgend Senioren genannt). Er führt den Namen „Seniorenbeirat der Samtgemeinde Meinersen“.
2. Der Seniorenbeirat hat seinen Sitz in Meinersen.
3. Der Wirkungsbereich des Seniorenbeirates erstreckt sich auf alle Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde Meinersen (nachstehend Samtgemeinde genannt).

### **Aufgaben**

1. Innerhalb des grundsätzlich vorgegebenen Rahmens ist der Seniorenbeirat bei seiner Tätigkeit nicht an bestimmte Aufgaben oder thematische Vorgaben gebunden. Er kann die Gegenstände seiner Beratung initiativ und nach freiem Ermessen festlegen und bestimmt die Inhalte und Schwerpunkte seiner Tätigkeit selbst. Er steht allen Senioren, die Hilfe brauchen, kostenfrei zur Verfügung; Rechtsberatung wird nicht geleistet. Die Mitglieder des Seniorenbeirates arbeiten ehrenamtlich. Eine Aufwandsentschädigung wird nicht gezahlt. Notwendige Auslagen werden gegen Nachweis erstattet. Sie sind bei der Samtgemeindeverwaltung zu beantragen.
2. Unter diesen Voraussetzungen dienen nachfolgende Aufgaben dem Seniorenbeirat bei seiner Tätigkeit als Anhalt:
  - a. Formulieren und Vertreten der Interessen der Senioren gegenüber Organen und Stellen des Rates und der Verwaltung sowie generell der Öffentlichkeit.
  - b. Mitwirken bei der Planung von sozialen und kulturellen Veranstaltungen und Projekten, die von der Samtgemeinde oder mit deren Unterstützung initiiert werden.

- c. Anregen und Unterstützen von Möglichkeiten aktiver Lebens- und Freizeitgestaltung der Senioren.
  - d. Beratung bei der Planung und Gestaltung von Bau- und Verkehrsmaßnahmen der Samtgemeinde, z.B. Straßenführungen, Geh- und Wanderwege, Maßnahmen der Verkehrsregelung und -sicherheit, Verkehrsberuhigung und Sanierung sowie seniorengerechter sozialer Wohnungsbau.
  - e. Beraten bei der Gestaltung des Leistungsangebotes von Einrichtungen im Bereich der Sozial- und Altenhilfe.
  - f. Mitwirken beim Klären und Lösen von Problemen und Konflikten zwischen älteren Einwohnerinnen und Einwohnern und der Samtgemeinde.
  - g. Mitgestalten von Veranstaltungen und anderen Angeboten für ältere Menschen seitens der verschiedenen Institutionen und Organisationen sowie Durchführung eigener bzw. gemeinsamer Projekte.
3. Beschlüsse des Seniorenbeirates haben gegenüber Dritten den Charakter von Empfehlungen, Anregungen oder Stellungnahmen.
  4. Der Seniorenbeirat ist berechtigt, sich im Einzelfall vor einer Entscheidungsfindung von Dritten fachlich beraten zu lassen. An der Abstimmung darf diese Person nicht teilnehmen.
  5. Über die Veröffentlichung von in Beratungen gewonnenen Erkenntnissen wird gesondert entschieden.
  6. Der Datenschutz wird eingehalten.

### **Berufungsverfahren/Amtszeit**

1. Der Seniorenbeirat setzt sich in der Regel aus fünf Senioren zusammen, welche die Organisationen und Vereine, die in der Samtgemeinde Meinersen Seniorenarbeit leisten, benennen.  
Auch die Berufung von nicht organisierten Mitgliedern ist möglich.  
Mitglieder des Seniorenbeirates dürfen nicht Ratsmitglieder oder Mitglied des Kreistages sein.  
Die Bestimmung der Mitglieder erfolgt in der Weise, dass die Organisationen/Vereine 1-3 Delegierte (pro angefangene 50 Mitglieder 1 Delegierten) zu einer von der Samtgemeinde Meinersen einberufenen Versammlung entsenden. Der Delegierte muss Senior sein. Die Versammlung bestimmt aus ihrer Mitte die Mitglieder des Seniorenbeirates sowie bis zu fünf Ersatzmitglieder für eine Nachfolgeliste, möglichst aus allen Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde Meinersen.  
Auf Antrag erfolgt die Wahl geheim. Der Versammlungsleiter oder die Versammlungsleiterin ist ein Vertreter oder eine Vertreterin der Samtgemeinde Meinersen.
2. Der Seniorenbeirat wird für fünf Jahre gewählt.
3. Der Seniorenbeirat bleibt so lange im Amt, bis ein neuer gewählt ist, oder dieser sich auflöst.
4. Die Wiederwahl ist möglich.
5. Senioren in diesem Sinne sind alle Einwohner und Einwohnerinnen, die das 60. Lebensjahr vollendet und ihren Wohnsitz in der Samtgemeinde Meinersen haben.
6. Jedes Mitglied des Seniorenbeirates hat eine Stimme.
7. Der Seniorenbeirat führt seine konstituierende Sitzung unter dem Vorsitz des Samtgemeindebürgermeisters oder der Samtgemeindebürgermeisterin bzw. eines Vertreters spätestens vier Wochen nach der Wahl durch. Bis zum Zeitpunkt der wirksamen Wahl des Vorstandes wird die Sitzung vom Bürgermeister oder von der Bürgermeisterin geleitet.  
Die Beiratsmitglieder wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden oder die Vorsitzende, den Stellvertreter oder die Stellvertreterin und den Schriftführer oder die Schriftführerin. Stimmberechtigt und wählbar sind alle fünf Beiratsmitglieder. Gewählt ist jeweils, wer die meisten Stimmen erhält. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, ist eine Stichwahl durchzuführen. Die Wahl ist wirksam, wenn die Gewählten die Wahl annehmen.

8. Ein Beiratsmandat kann ohne Angabe von Gründen und ohne Bindung an eine Frist durch schriftliche Erklärung an den Vorsitzenden oder die Vorsitzende niedergelegt werden.
9. Scheidet ein Mitglied des Seniorenbeirates vorzeitig aus, rückt das Ersatzmitglied, das auf der Nachfolgeliste an erster Stelle steht, nach. Wird während der Amtszeit ein Vorstandsamt vakant, so erfolgt bei der nächstmöglichen Beiratssitzung eine Ergänzungswahl.
10. Eine Neuwahl des Seniorenbeirates ist vorzeitig durch die Samtgemeinde Meinersen auszuschreiben, wenn die Mitgliederzahl unter vier Personen sinkt und entsprechende Ersatzmitglieder und Ersatzmitgliederinnen nicht mehr zur Verfügung stehen.

### **Organisation**

1. Der/ die Vorsitzende oder der Vertreter oder die Vertreterin
  - a. lädt die Mitglieder des Seniorenbeirates sowie andere Teilnehmer und Teilnehmerinnen unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu den Sitzungen ein,
  - b. leitet die Sitzung und unterschreibt das Sitzungsprotokoll,
  - c. vertritt den Seniorenbeirat nach außen und
  - d. führt mit Unterstützung des Schriftführers oder der Schriftführerin den erforderlichen Schriftverkehr und unterstützt bei der Wahrnehmung von Obliegenheiten des Vorstandes.
2. Der/ Die Schriftführer/ Schriftführerin führt das Protokoll mit Anwesenheitsliste über jede Sitzung des Seniorenbeirates und Vorstandes, unterschreibt es und ist für die Abwicklung des Schriftverkehrs zuständig. Eine Abschrift jeder Niederschrift ist dem Bürgermeister oder der Bürgermeisterin der Samtgemeinde Meinersen zuzuleiten.
3. Der Seniorenbeirat tagt bei Bedarf, mindestens jedoch vierteljährlich. Der Seniorenbeirat ist einzuberufen, wenn mindestens zwei Beiratsmitglieder dies verlangen.
4. Die Einberufungsfrist beträgt in der Regel eine Woche. Die Sitzungen sind in der Regel nicht öffentlich.
5. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst.

### **Geschäftsordnung**

Der Seniorenbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung, mit der er weitere Modalitäten der Zusammenarbeit und der Geschäftsverteilung innerhalb des Gremiums regelt. Die Geschäftsordnung kann nur mit Stimmenmehrheit in Kraft gesetzt oder geändert werden.

### **Zusammenarbeit mit Rat und Verwaltung**

1. Seniorenbeirat, Rat und Verwaltung arbeiten vertrauensvoll zum Wohl der Samtgemeinde Meinersen zusammen.
2. Vertreter und Vertreterinnen von Rat und Verwaltung können auf Einladung des Seniorenbeirates an dessen Sitzungen teilnehmen.
3. Soweit der Seniorenbeirat zur Wahrnehmung seiner Aufgaben finanzielle und/oder technische Unterstützung benötigt, ist diese nach den Kriterien der Sparsamkeit und der Wirtschaftlichkeit sowie der Haushaltssituation im angemessenen Rahmen von der Samtgemeinde Meinersen zu gewähren. Die Höhe ist im Rahmen der jährlichen Haushaltsberatungen zwischen Seniorenbeirat und Verwaltung zu vereinbaren.
4. Der Seniorenbeirat erhält ein Anhörungs- und Rederecht im Ausschuss für Familie, Senioren, Soziales und Integration, im Bau- und Planungsausschuss sowie im Ausschuss für Umwelt, Klima und Artenschutz der Samtgemeinde Meinersen.
5. Der Seniorenbeirat steht auch den Mitgliedsgemeinden für eine Zusammenarbeit in den entsprechenden Fachausschüssen nach dieser Satzung zur Verfügung. Die Einbeziehung des Seniorenbeirates bestimmt der jeweilige Gemeinderat.

## Satzungsänderungen

Änderungen der Satzung bedürfen der Schriftform und werden auf Empfehlung des Seniorenbeirates vom Rat beschlossen.

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Meinersen, 16.12.2021

Single Samtgemeindegemeindermeisterin	Hüfler Seniorenbeirat der Samtgemeinde Meinersen
--	---

I.

### HAUSHALTSSATZUNG der Samtgemeinde Papenteich für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Samtgemeinde Papenteich in der Sitzung am 02.02.2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

##### 1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	16.328.900 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	15.629.300 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	35.000 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	90.000 Euro

##### 2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	15.432.100 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	13.623.600 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	2.924.800 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	5.684.000 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	123.700 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	163.000 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	18.480.600 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	19.470.600 Euro

#### § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf **123.700** Euro festgesetzt.

### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf **7.505.000** Euro festgesetzt.

### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2022 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **2.572.000** Euro festgesetzt.

### § 5

Es wird eine Samtgemeindeumlage in Höhe von **4.574.200** Euro erhoben. Nach § 11 der Hauptsatzung wird jeweils die Hälfte nach der Einwohnerzahl und nach den Bemessungsgrundlagen der Kreisumlage (Steuerkraftmesszahl) festgesetzt. Daraus ergeben sich folgende Hebesätze:

a) je Einwohner	93,26 Euro
b) von der Steuerkraftmesszahl von insgesamt 22.500.668 €	10,17 v. H.

Meine, den 03.02.2022

Kielhorn  
Samtgemeindebürgermeisterin

## II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit verkündet.

Die nach §§ 119 Abs. 4, 120 Abs. 2 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) sowie § 111 Abs. 3 NKomVG i. V. m. § 15 Abs. 6 des Nieders. Gesetzes über den Finanzausgleich (NFAG) erforderliche Genehmigung sind durch den Landkreis Gifhorn am 23.02.2022 unter dem Az. 111-09-02/9-1 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 01.03.2021 bis einschließlich 09.03.2021 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Rathaus öffentlich aus.

Meine, den 25.02.2022

Kielhorn  
Samtgemeindebürgermeisterin

---

### **1. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung der Samtgemeinde Papenteich**

Auf Grundlage der §§ 10, 44, 54 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Samtgemeinde Papenteich in seiner Sitzung am 02.02.2022 folgende Satzung beschlossen:

#### **Artikel I – Änderung von Vorschriften**

In § 3 wird der folgende dritte Satz neu eingefügt:

„Sonstige Mitglieder, die sich mit einer ausschließlich elektronischen Übersendung der Sitzungsunterlagen einverstanden erklärt haben, erhalten zum Ausgleich des damit verbundenen Aufwandes ab dem Zeitpunkt der abgegebenen Erklärung eine Erhöhung des Sitzungsgeldes um 5 €.“



## Artikel II - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend ab dem 01.02.2022 in Kraft.

Meine, 02.02.2022

Kielhorn  
Samtgemeindebürgermeisterin

---

### **Gebührensatzung der Gemeinde Didderse für die Nutzung der Bürgerbegegnungsstätte in Didderse**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Absatz 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S.576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des NKomVG und anderer Gesetze vom 07.12.2021 (Nds. GVBl. S.830), sowie der §§ 1,2 und § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S.121), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes zur Änderung des NKAG und anderer kommunalrechtlicher Vorschriften vom 13.10.2021 (Nds. GVBl. S.700), hat der Rat der Gemeinde Didderse in seiner Sitzung am 15.02.2022 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

Für die Nutzung der Bürgerbegegnungsstätte (BBS) in Didderse werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

#### **§ 2 Gebührenhöhe**

Die Gebühren für die Nutzung betragen:

Gesamte BBS (kommerziell und auswärtige Privatpersonen)	400,00 Euro
Gesamte BBS (Gemeindebürger)	150,00 Euro
Großer Raum mit Küche	100,00 Euro
Besprechungsraum mit Küche	75,00 Euro
Besprechungsraum ohne Küche	50,00 Euro

#### **§ 3 Gebührenbefreiung**

Für Sitzungen, auch überregionale Sitzungen und Tagungen, der ortsansässigen Vereine und Verbände und politischer Gremien der Gemeinde ist die Bürgerbegegnungsstätte gebühren- und kostenfrei.

Für Veranstaltungen der ortsansässigen Vereine und politischen Gremien der Gemeinde, für Schul- und Jugendveranstaltungen und für Veranstaltungen der Krippe/des Kindergartens wird ebenfalls keine Gebühr erhoben und ist somit kostenfrei.

#### **§ 4 Kostenregelung**

Neben den Gebühren nach § 2 dieser Gebührensatzung sind außerdem noch folgende Kosten zu erstatten:

Fehlgeschirr ist im jeweiligen Neuwert zu erstatten. Die Abrechnung erfolgt nach der Veranstaltung. Näheres regelt die Benutzungsordnung

**§ 5**  
**Fälligkeit der Gebühren**

Die Gebühr wird durch Abschluss des Mietvertrages fällig.

Die Gebühr ist innerhalb von 14 Tagen nach Abschluss des Mietvertrages auf ein Konto der im Mietvertrag genannten Bankverbindungen, einzuzahlen.

Erst mit Bezahlung der Gebühr (Zahlungseingang) gilt die Benutzung der gemieteten Räume als zugesichert.

**§ 6**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Didderse, den 17.02.2021

(L. S.)

Thomsen  
Bürgermeisterin

---

I.

**H A U S H A L T S S A T Z U N G**

**der Gemeinde Groß Oesingen für das Haushaltsjahr 2022**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Groß Oesingen in seiner Sitzung am 26.01.2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1	der ordentlichen Erträge auf	2.486.500 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	2.896.600 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.344.100 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.668.800 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.271.200 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	879.000 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €

festgesetzt.

**§ 2**

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) werden nicht festgesetzt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2022 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 180.000 € festgesetzt.

**§ 5**

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2022 wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer

für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) 380 v. H.

für Grundstücke (Grundsteuer B) 360 v. H.

Gewerbsteuer 390 v. H.

**§ 6**

Die Höhe der Wertgrenze einer Investition, ab der ein Wirtschaftlichkeitsvergleich mehrerer im Betracht kommender Möglichkeiten gem. § 12 KomHKVO vorzunehmen ist, wird für Baumaßnahmen auf 500.000 € und für sonstige Investitionen auf 100.000 € festgelegt.

Groß Oesingen den, 26.01.2022

Heers  
Bürgermeister

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit verkündet.

Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 01.03.2022 bis einschl. 09.03.2022 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Wesendorf öffentlich aus.

Gr. Oesingen, den 17.02.2022

Heers  
Bürgermeister

---

## **Satzung**

über Aufwands-, Verdienstausfall- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder, Ehrenbeamte und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Gr. Oesingen (Entschädigungssatzung)

Aufgrund der §§ 10, 44, 54 und 55 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Groß Oesingen in seiner Sitzung am 26.01.2022 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Allgemeines**

- (1) Die Tätigkeit als Ratsmitglied, Ehrenbeamter und sonstige ehrenamtliche Tätigkeit für die Gemeinde wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Anspruch auf Erstattung von Verdienstausfall, eines Pauschalstundensatzes für ausschließliche Haushaltsführung und Nachteile im beruflichen Bereich sowie Kinderbetreuungsaufwendungen und Auslagen besteht im Rahmen der Höchstbeträge nach dieser Satzung. Entschädigungen werden nur im Rahmen dieser Satzung gezahlt.
- (2) Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Monat im Voraus gezahlt, wenn der Empfänger das Amt mind. zweidrittel des Monats innehat. Führt der Empfänger einer Aufwandsentschädigung seine Dienstgeschäfte ununterbrochen - den Erholungsurlaub nicht eingerechnet - länger als zwei Monate nicht, so wird die Aufwandsentschädigung für die über zwei Monate hinausgehende Zeit gestrichen. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält der die Geschäfte führende Vertreter die Aufwandsentschädigung des Vertretenen. Die bisherige Aufwandsentschädigung des Vertreters entfällt für diesen Zeitraum.
- (3) Wird die Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit von einem Empfänger einer Aufwandsentschädigung endgültig beendet, so erhält der Vertreter vom Beginn des nächsten Kalendermonats die Aufwandsentschädigung in voller Höhe. Die bisherige Aufwandsentschädigung des Vertreters entfällt von diesem Zeitpunkt an. Ruht das Mandat, so wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt.

Für eine Fahrtkostenentschädigung, die als monatlicher Durchschnittssatz (Fahrtkostenpauschale) gezahlt wird, gilt Absatz 2 Satz 1 entsprechend.

Ist der Empfänger einer pauschalen Fahrtkostenentschädigung an der Ausübung seiner ehrenamtlichen Tätigkeit vorübergehend verhindert, so entfällt die pauschale Fahrtkostenentschädigung von Beginn des folgenden und jeden weiteren Kalendermonats seiner Verhinderung. Für den gleichen Zeitraum erhält der Vertreter die pauschale Fahrtkostenentschädigung des Vertretenen unter Wegfall einer evtl. eigenen Fahrtkostenentschädigung. Bei Wiederaufnahme seiner ehrenamtlichen Tätigkeit erhält der Vertretene seine pauschale Fahrtkostenentschädigung vom folgenden Monat an.

Wird die Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit von einem Empfänger einer pauschalen Fahrtkostenentschädigung endgültig beendet, so erhält der Vertreter vom Beginn des nächsten Kalendermonats die pauschale Fahrtkostenentschädigung in voller Höhe. Die bisherige Fahrtkostenentschädigung des Vertreters entfällt von diesem Zeitpunkt an.

Ruht ein Mandat, so wird keine Fahrtkostenentschädigung gezahlt.

## **§ 2**

### **Sitzungsgeld für Ratsmitglieder**

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktions-/Gruppensitzungen eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld von 30,-- Euro je Sitzung. Pro Jahr werden maximal 10 Fraktions-/Gruppensitzungsgelder gezahlt. Der Bürgermeister erhält eine monatliche Pauschale von 90,00 € an Sitzungsgeld als Ratsmitglied.

Sitzungsgeld wird auch gewährt für weitere Veranstaltungen, wie Besprechungen, Besichtigungen und Empfänge u. ä., sofern die Teilnahme an diesen Veranstaltungen vom Verwaltungsausschuss oder in Eilfällen vom Bürgermeister genehmigt wurde. Ausgenommen hiervon sind Vorbesprechungen von Rats-, Ausschuss- und Fraktions-/Gruppensitzungen sowie Sitzungen der Fraktions-/ Gruppenvorstände.

- (2) Die Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen mit Ausnahme der Fahrtkosten nach § 5 dieser Satzung, unbeschadet der Regelung über die Reisekosten in § 9. Sie umfasst nicht den Ersatz der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung.
- (3) Dauert eine Sitzung länger als 6 Stunden, so kann auf besonderen Beschluss des Verwaltungsausschusses höchstens ein weiteres Sitzungsgeld gewährt werden. Bei mehreren Sitzungen, gleich welcher Art, die an einem Tage stattfinden, wird für die 2. Sitzung die Hälfte des Sitzungsgeldes gezahlt, weitere Sitzungsgelder für Sitzungen am gleichen Tage werden nicht gezahlt. Eine Sitzung, die über 24.00 Uhr hinausgeht, zählt als Sitzung des Tages, an dem sie begonnen wurde.

## **§ 3**

### **Sitzungsgeld für sonstige Mitglieder in Ratsausschüssen**

Nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen erhalten eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 30,-- Euro. § 2 Abs. 2 und 3 sowie § 5 dieser Satzung gelten entsprechend.

## **§ 3a**

### **Digitale Ratsarbeit**

Aufgrund der Einführung der papierlosen Ratsarbeit wird jedem Ratsmitglied nach endgültiger Zusammensetzung des Rates sowie dem allgemeinen Vertreter eine pauschale Entschädigung in Höhe von 600,-- € geleistet. Ratsmitglieder, die auch in anderen Gremien (z. B. Landkreis, Samtgemeinde) die digitale Ratsarbeit nutzen, erhalten einmalig nur 300,-- €. Diese pauschale Zahlung dient der Deckung der Mehraufwendungen für die Bereitstellung und Unterhaltung der technischen Ausstattung zur Teilnahme an der papierlosen Ratsarbeit.

## **§ 4**

### **Zusätzliche Aufwandsentschädigungen**

- 1) Neben den Beträgen aus § 2 dieser Satzung werden monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:
- |   |             |
|---|-------------|
| a) an den Bürgermeister                                   | 800,-- Euro |
| b) an seinen 1. Vertreter                                 | 180,-- Euro |
| c) an seinen 2. Vertreter                                 | 120,-- Euro |
| d) an den allgemeinen Vertreter<br>(Verwaltungsvertreter) | 350,-- Euro |

## § 5

### Fahrtkosten innerhalb des Gemeindegebietes

(1) Für Fahrten innerhalb des Samtgemeindegebietes wird eine monatliche Fahrtkostenpauschale gewährt:

- a. dem Bürgermeister                      100,-- Euro

Damit entfällt eine Entschädigung nach Abs. 2., für Dienstreisen außerhalb des Samtgemeindegebietes gilt § 9 dieser Satzung entsprechend.

(2) Die übrigen Ratsmitglieder und ehrenamtlich Tätigen erhalten für Fahrten innerhalb der Gemeinde bei Benutzung eines privateigenen Kraftfahrzeuges 0,30 Euro je gefahrenen Kilometer. Fahrtkostennachweise sind zu führen.

(3) Fahrtkosten werden nur von dem für das Mandat maßgeblichen Wohnsitz aus erstattet. Bis zu einer Entfernung von 2 km entfallen Fahrtkosten.

## § 6

### Verdienstaussfall

1) Anspruch auf Entschädigung für Verdienstaussfall haben

- a) Ratsmitglieder, neben ihrer Aufwandsentschädigung,
- b) Ehrenbeamte, soweit sie keine Aufwandsentschädigung erhalten,
- c) ehrenamtlich tätige Personen.

Der Ersatz des Verdienstaussfalles wird für jede angefangene Stunde der regelmäßigen Arbeitszeit berechnet.

2) **Unselbständig Tätigen** wird der notwendigerweise entstandene und nachgewiesene Verdienstaussfall im Hauptberuf ersetzt. Der Ersatz des Verdienstaussfalles wird für die versäumte Zeit in der regelmäßigen Arbeitszeit berechnet, sofern eine Freistellung von der Arbeit unter Fortzahlung ihrer Bezüge nicht zusteht.

3) **Selbständig Tätigen** kann eine Verdienstaussfallpauschale je Stunde an Werktagen von Montag bis Freitag für die Zeit von 8.00 bis 18.00 Uhr und an Samstagen von 8.00 bis 12.00 Uhr gezahlt werden für notwendigerweise entstandenen und nachgewiesenen Verdienstaussfall im Hauptberuf, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird.

4) Die Entschädigung für Verdienstaussfall nach Abs. 2 und 3 wird auf höchstens 30,-- Euro je Stunde begrenzt. Dabei erhalten unselbstständig und selbständig Tätige, deren Beschäftigungsort außerhalb der Gemeinde liegt, maximal zwei Stunden vor und nach der Sitzung als Wegezeit angerechnet. Ist die Beschäftigung innerhalb der Gemeinde, wird maximal eine Stunde vor und nach der Sitzung als Wegezeit angerechnet. Letzter Satz gilt auch für die Empfänger des Pauschalstundensatzes.

5) Ratsmitglieder, Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich Tätige

- die einen Haushalt mit zwei oder mehr Personen führen und
- die keinen Verdienstaussfall nach den Absätzen 2 und 3 geltend machen können und
  
- denen im Bereich der Haushaltsführung ein Nachteil entsteht, der nur durch das Nach- holen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann,

haben Anspruch auf Zahlung eines Pauschalstunden-satzes in Höhe von 10,-- Euro. Dieser ist ausgeschlossen, wenn die Kosten einer Hilfskraft als Verdienstaussfall geltend gemacht werden.

- 6) Für Anspruchsberechtigte, die keine Ersatzansprüche nach den Abs. 2, 3 und 5 geltend machen können, denen aber im sonstigen beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, wird der Pauschalstundensatz gem. § 55 Abs. 1 i. V. m. § 44 Abs. 1, 2 NKomVG, § 55 Abs. 2 NKomVG auf 10,-- Euro festgelegt.
- 7) Für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen im Sinne von § 54 Abs. 2 NKomVG für bis zu 5 Arbeitstagen in jeder Wahlperiode wird ein entstehender Verdienstaussfall für unselbständig Erwerbstätige bis zum Höchstbetrag von 25,-- Euro je Stunde, höchstens 175,-- Euro je Tag, erstattet.
- 8) Notwendige Aufwendungen für die Betreuung von Kindern bis zum 12. Lebensjahr infolge der Ausübung der Mandatstätigkeit werden bis zu einem Höchstbetrag von 8,-- Euro je Stunde, max. 40,-- Euro je Tag, erstattet.
- 9) Vom Gemeinderat entsandte Mitglieder in Gremien von wirtschaftlichen und nichtwirtschaftlichen Unternehmen, von Vereinen, Verbänden und sonstigen Institutionen erhalten Sitzungsgelder, Fahrtkosten und Verdienstaussfallerstattung nach den Bestimmungen dieser Satzung. Dies gilt nicht, wenn diese Institutionen entsprechende Leistungen gewähren. Bei geringeren Leistungen als nach dieser Satzung vorgesehen, wird keine Aufstockung vorgenommen. Aufsichtsratsvergütungen und vergleichbare Leistungen sind anzurechnen.

## **§ 7**

### **Auslagen**

- (1) Für die Gemeinde ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen, soweit dies durch Gesetz oder diese Satzung nicht ausgeschlossen ist.
- (2) Die Erstattung von Auslagen wird auf höchstens 20,-- Euro im Monat begrenzt.

## **§ 8**

### **Ehrenamtlich Tätige**

Unter gleichzeitiger Abgeltung sämtlicher Auslagen und des Verdienstaussfalls erhalten nachstehend ehrenamtlich Tätige, die Mitglied im Gemeinderat sind, eine Aufwandsentschädigung wie folgt:

Protokollführer je Niederschrift      30,-- Euro.

## § 9

### Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes

- (1) Für genehmigte Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten Ratsmitglieder, Ehrenbeamte und ehrenamtlich tätige Personen Reisekostenvergütungen, Übernachtungs- und Tagegeld nach den Bestimmungen des Bundesreisekostenrechts. Dienstreisen dieses Personenkreises, mit Ausnahme des Bürgermeisters, bedürfen der vorherigen Zustimmung des Verwaltungsausschusses. In Eilfällen ist die vorherige Zustimmung des Bürgermeisters und die nachträgliche Genehmigung des Verwaltungsausschusses einzuholen.
- (2) Bei Benutzung eines privateigenen Kraftfahrzeuges wird eine Wegstreckenentschädigung von 0,30 Euro je gefahrenen Kilometer gezahlt.

## § 10

### Funktionsbezeichnungen in weiblicher Form

Funktionsbezeichnungen, die in dieser Satzung in männlicher Form bezeichnet sind, werden im amtlichen Sprachgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen oder männlichen Sprachform verwendet.

## § 11

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Entschädigungssatzung vom 26.01.2011 außer Kraft.

Gr. Oesingen, den 26.01.2022

Heers  
Bürgermeister

---

## I.

### HAUSHALTSSATZUNG

der Gemeinde Wahrenholz für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Wahrenholz in seiner Sitzung am 02.02.2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

## § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

- |     |  |             |
|-----|--|-------------|
| 1.  | im <b>Ergebnishaushalt</b>             |             |
|     | mit dem jeweiligen Gesamtbetrag        |             |
| 1.1 | der ordentlichen Erträge auf           | 3.946.200 € |
| 1.2 | der ordentlichen Aufwendungen auf      | 4.511.300 € |
| 1.3 | der außerordentlichen Erträge auf      | 0 €         |
| 1.4 | der außerordentlichen Aufwendungen auf | 0 €         |
| 2.  | im <b>Finanzhaushalt</b>               |             |
|     | mit dem jeweiligen Gesamtbetrag        |             |



2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.690.500 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.112.200 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	3.595.600 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	2.371.400 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	94.500 €

festgesetzt.

## **§ 2**

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

## **§ 3**

Derr Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 200.000 € festgesetzt.

## **§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2022 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 500.000 € festgesetzt.

## **§ 5**

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2022 wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer

für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) 400 v. H.

für Grundstücke (Grundsteuer B) 400 v. H.

Gewerbsteuer 380 v. H.

## **§ 6**

Die Höhe der Wertgrenze einer Investition, ab der ein Wirtschaftlichkeitsvergleich mehrerer im Betracht kommender Möglichkeiten gem. § 12 KomHKVO vorzunehmen ist, wird für Baumaßnahmen auf 500.000 € und für sonstige Investitionen auf 100.000 € festgelegt.

Wahrenholz den, 02.02.2022

Pieper  
Bürgermeister

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit verkündet.

Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 01.03. bis einschl. 09.03.2022 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Wesendorf öffentlich aus.

Wahrenholz, den 25.02.2022

Pieper  
Bürgermeister

---

## **HAUPTSATZUNG DER GEMEINDE WESENDORF**

Aufgrund der §§ 10 und 12 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07.12.2021 (Nds. GVBl. S. 830), hat der Rat der Gemeinde Wesendorf in seiner Sitzung am 08.02.2022 folgende Hauptsatzung beschlossen.

### **§ 1**

#### **Name (Bezeichnung, Rechtsstellung)**

- (1) Die Gemeinde führt den Namen "Gemeinde Wesendorf".
- (2) Die Gemeinde ist Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Wesendorf.

### **§ 2**

#### **Wappen, Flagge und Dienstsiegel**

- (1) Das Wappen der Gemeinde Wesendorf zeigt geteilt von Silber und Blau, oben nach unten flachwinklig erweitert, ein rechtsgewendeten schwarzen Birkhahn mit roter Rose, unten zwei schräggestellte silberne Eichenblätter mit zwei hängenden silbernen Eichen.
- (2) Die Flagge trägt in Streifen die Farben Blau und Weiß und ist mit dem Wappen der Gemeinde Wesendorf belegt.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen der Gemeinde Wesendorf und die Umschrift:  
"Gemeinde Wesendorf".
- (4) Eine Verwendung des Gemeindewappens und des Gemeindenamens zu nicht behördlichen Zwecken ist nur mit Genehmigung der Gemeinde zulässig, die nur in besonders repräsentativen Angelegenheiten erteilt werden darf.

### **§ 3**

#### **Wertgrenzen für Ratsaufgaben**

Über Verträge der Gemeinde mit Ratsmitgliedern oder sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen beschließt der Rat, wenn es sich nicht um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenswert 2.000,-- Euro nicht übersteigt.

### **§ 4**

#### **Fraktionen und Gruppen im Rat**

- (1) Fraktionen sind Zusammenschlüsse von mindestens 2 Ratsmitgliedern, die ihren Sitz in der Vertretung aufgrund des gleichen Wahlvorschlages erworben haben.
- (2) Gruppen sind andersartige Zusammenschlüsse von mindestens zwei Ratsmitgliedern.

(3) Auch Fraktionen können sich zu einer Gruppe zusammenschließen. Die Gruppe hat anstelle der beteiligten Fraktionen sämtliche Rechte und Pflichten nach dem NKomVG.

(4) Fraktionen und Gruppen haben ihre Bildung, Umbildung und Auflösung sowie ihre Mitglieder sofort dem Bürgermeister schriftlich anzuzeigen und dabei ihren Vorsitzenden anzugeben. Der Bürgermeister unterrichtet unverzüglich den Rat.

## **§ 5**

### **Vertretung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters**

(1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister wird beim Vorsitz im Rat und bei Angelegenheiten nach § 81 Abs. 2 Satz 1 NKomVG durch den/die 1. Stellvertretende/n Bürgermeister/in und bei deren/dessen Verhinderung durch die/den 2. Stellvertretende/n Bürgermeister/in vertreten.

(2) Auf Vorschlag der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters beauftragt der Rat mit der allgemeinen Stellvertretung (allgemeiner Verwaltungsvertreter) eine/n Beschäftigten der Gemeinde, eine Ratsfrau oder einen Ratsherrn, wenn sie/er dem zustimmt, oder eine/n Beschäftigte/n der Samtgemeinde.

## **§ 6**

### **Einwohnerversammlungen**

(1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister unterrichtet die Einwohner in öffentlichen Sitzungen des Rates und/oder im samtgemeindlichen Mitteilungsblatt "Das Sprachrohr" über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde.

(2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister unterrichtet die Einwohner in Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes rechtzeitig und umfassend über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Gemeinde. Dabei haben die Einwohnerinnen und Einwohner Gelegenheit zu Fragen und Meinungsäußerung und Anspruch auf Erörterung. Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt.

## **§ 7**

### **Anregungen und Beschwerden an den Rat**

(1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.

(2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.

(3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde Wesendorf zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von der Bürgermeisterin, bzw. dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten u.s.w.).

(4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.

(5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.

(6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

## **§ 8**

### **Öffentlichkeit der Sitzungen des Rates und seiner Fachausschüsse**

(1) Die Sitzungen des Rates und seiner Fachausschüsse sind öffentlich, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern. Über einen Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nicht öffentlicher Sitzung beraten und entschieden; wenn keine Beratung erforderlich ist, kann in öffentlicher Sitzung entschieden werden.

(2) In öffentlichen Sitzungen sind Bildaufnahmen zulässig, wenn sie die Ordnung der Sitzung nicht gefährden. Film- und Tonaufnahmen von den Mitgliedern der Vertretung und von Zuhörern mit dem Ziel der Berichterstattung sind in öffentlicher Sitzung nicht zulässig. Tonaufnahmen zur Fertigung des Protokolls gemäß § 68 NKomVG sind zulässig.

## **§ 9**

### **Öffentliche Bekanntmachungen**

(1) Satzungen und Verordnungen werden im amtlichen Verkündungsblatt "Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn" bekannt gemacht.

(2) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder Verordnung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Rathaus der Samtgemeinde Wesendorf, Alte Heerstr. 20, während der Sprechzeiten zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben.

Bei Veröffentlichung der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.

(3) Satzungen und Verordnungen werden neben der in Absatz 1 und 2 vorgeschriebenen Form außerdem nachrichtlich durch Aushang an der Gemeindetafel bekannt gemacht.

(4) Sonstige Bekanntmachungen werden durch Aushang an der Gemeindetafel veröffentlicht. Die Dauer des Aushangs beträgt eine Woche, soweit nicht gesetzlich eine andere Frist bestimmt ist.

(5) Die Gemeindetafeln befinden sich

im Ortsteil Wesendorf:	In der Möldersstraße, gegenüber Stollbrockring Am Rathaus, Ecke Wiesenstraße In der Goethestraße, am Lidl-Markt Eckernkamp, Ecke Gifhorer Straße An der Kirche, Alte Heerstraße Blumenstraße, Ecke Tulpenweg
im Ortsteil Westerholz:	Hauptstraße, an der ehemaligen Schule

**§ 10  
Inkrafttreten**

Diese Hauptsatzung tritt rückwirkend zum 1. November 2021 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Hauptsatzung vom 30.01.2017 außer Kraft.

Wesendorf, den 08.02.2022

Schulz  
Bürgermeister

---

**S a t z u n g**

**über Aufwands-, Verdienstausschlag- und Auslagenentschädigung für  
Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Wesendorf  
(Entschädigungssatzung)**

Aufgrund der §§ 10, 44 und 54 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07.12.2021 (Nds. GVBl. S. 830), hat der Rat der Gemeinde Wesendorf in seiner Sitzung am 08.02.2022 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Allgemeines**

- (1) Die Tätigkeit als Ratsmitglied und sonstige ehrenamtliche Tätigkeit für die Gemeinde wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Anspruch auf Erstattung von Verdienstausschlag, Auslagen, Kinderbetreuungsaufwendungen und eines Pauschalstundensatzes für ausschließliche Haushaltsführung besteht im Rahmen der Höchstbeträge nach dieser Satzung. Aufwandsentschädigungen werden nur im Rahmen dieser Satzung gezahlt.
- (2) Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Monat im Voraus gezahlt, auch dann, wenn die Empfängerin oder der Empfänger das Amt nur für einen Teil des Monats innehat. Ist die Empfängerin oder der Empfänger einer Aufwandsentschädigung länger als zwei Monate an der Ausübung ihrer oder seiner ehrenamtlichen Tätigkeit verhindert, ermäßigt sich ihre oder seine Aufwandsentschädigung für die über zwei Monate hinausgehende Zeit auf 50 %. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält die Vertreterin oder der Vertreter 75 % der Aufwandsentschädigung der oder des Vertretenen. Die bisherige Aufwandsentschädigung der Vertreterin oder des Vertreters entfällt für diesen Zeitraum.

Wird die Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit von einer Empfängerin oder einem Empfänger einer Aufwandsentschädigung endgültig beendet, so erhält die Vertreterin oder der Vertreter vom Beginn des nächsten Kalendermonats die Aufwandsentschädigung in voller Höhe. Die bisherige Aufwandsentschädigung der Vertreterin oder des Vertreters entfällt von diesem Zeitpunkt an.

Ruht das Mandat, so wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt.

- (3) Für eine Fahrtkostenentschädigung, die als monatlicher Durchschnittssatz gezahlt wird (pauschale Fahrtkostenentschädigung), gilt Absatz 2 Satz 1 entsprechend.

Ist die Empfängerin oder der Empfänger einer pauschalen Fahrtkostenentschädigung an der Ausübung ihrer oder seiner Tätigkeit vorübergehend verhindert, so entfällt die pauschale Fahrtkostenentschädigung von Beginn des folgenden und jedes weiteren Kalendermonats ihrer oder seiner Verhinderung. Für den gleichen Zeitraum erhält die Vertreterin oder der Vertreter die pauschale Fahrtkostenentschädigung der oder des Vertretenen unter Fortfall einer evtl. eigenen Fahrtkostenentschädigung. Bei Wiederaufnahme ihrer oder seiner ehrenamtlichen Tätigkeit erhält die oder der Vertretene ihre oder seine pauschale Fahrtkostenentschädigung vom folgenden Monat an.

Wird die Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit von einer Empfängerin oder einem Empfänger einer pauschalen Fahrtkostenentschädigung endgültig beendet, so erhält die Vertreterin oder der Vertreter vom Beginn des nächsten Kalendermonats die pauschale Fahrtkostenentschädigung in voller Höhe. Die bisherige Fahrtkostenentschädigung der Vertreterin oder des Vertreters entfällt von diesem Zeitpunkt an.

Ruht das Mandat, so wird keine Fahrtkostenentschädigung gezahlt.

## **§ 2 Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder**

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 84,00 € als Ratsmitglied.

Die übrigen Ratsmitglieder erhalten für die Teilnahme an Rats-, Fraktions- oder Gruppensitzungen bzw. Ausschusssitzungen als ordentliches Mitglied oder als Vertreterin oder Vertreter für ein verhindertes Mitglied ein Sitzungsgeld von 42,00 € je Sitzung. Jährlich werden in der Regel bis zu 10 Fraktionssitzungen abgegolten. Bei Bedarf kann der Verwaltungsausschuss die Zahl erhöhen.

Die Entschädigungen werden aufgrund der Anwesenheitslisten, in besonderen Fällen auf Anforderung, gezahlt.

- (2) Sitzungsgeld wird auch für die Teilnahme an Besprechungen, Besichtigungen, Empfängen u. ä. gezahlt, sofern der Verwaltungsausschuss der Teilnahme zugestimmt hat. Für die Teilnahme an Vorbesprechungen von Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen sowie Sitzungen der Fraktions-/Gruppenvorstände wird kein Sitzungsgeld gezahlt.
- (3) Ratsmitglieder, die gem. § 138 Abs. 1 NKomVG als Vertreter der Gemeinde in eine Gesellschafterversammlung gewählt worden sind, erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen der Gesellschafterversammlung ein Sitzungsgeld von 42,00 € je Sitzung, sofern keine andere Aufwandsentschädigung für die Teilnahme gezahlt wird. Der Betrag ist der Höhe nach angemessen i. S. d. § 138 Abs. 7 Satz 2 NKomVG.
- (4) Neben vorstehend genannten Beträgen (Abs. 1 und 2) werden monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:

a)	an die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister	850,00 €
b)	an die 1. Vertreterin oder den 1. Vertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters	264,00 €

c)	an die 2. Vertreterin oder den 2. Vertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters	144,00€
d)	an die übrigen Beigeordneten	72,00 €
e)	an die Fraktions- bzw. Gruppenvorsitzenden	72,00 €

- (5) Aufgrund der Einführung der papierlosen Ratsarbeit wird jedem Ratsmitglied zu Beginn der Legislaturperiode eine pauschale Entschädigung in Höhe von 500,- € geleistet. Diese pauschale Zahlung dient der Deckung der Mehraufwendungen für die Bereitstellung und Unterhaltung der technischen Ausstattung zur Teilnahme an der papierlosen Ratsarbeit.
- (6) Die Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen mit Ausnahme der Fahrtkosten nach § 4 dieser Satzung, unbeschadet der Regelung über die Reisekosten in § 9. Sie umfasst nicht den Ersatz der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung.
- (7) Dauert eine Sitzung länger als 6 Stunden, so kann auf besonderen Beschluss des Verwaltungsausschusses höchstens ein weiteres Sitzungsgeld gewährt werden. Eine Sitzung, die über 24.00 Uhr hinausgeht, zählt als Sitzung des Tages, an dem sie begonnen wurde. Für mehrere Sitzungen, gleich welcher Art, die an einem Tag stattfinden, wird für die zweite Sitzung die Hälfte des Sitzungsgeldes gezahlt. Weitere Sitzungsgelder für Sitzungen am gleichen Tag werden nicht gezahlt.

### **§ 3**

#### **Sitzungsgeld für sonstige Mitglieder in Ratsausschüssen**

- (1) Nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen erhalten eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 42,00 €. § 2 Abs. 2 und 5 sowie § 4 dieser Satzung gelten entsprechend.
- (2) Die Fachmitglieder des Umlegungsausschusses erhalten eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld wie folgt:

Vorsitzende oder Vorsitzender	96,00 €
übrige Fachmitglieder	78,00 €

### **§ 4**

#### **Fahrtkosten**

- (1) Für Fahrten innerhalb der Gemeinde wird
- a) der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister eine monatliche Fahrtkostenpauschale von 120,00 €
- b) der 1. stellvertretenden Bürgermeisterin oder dem 1. stellvertretenden Bürgermeister eine monatliche Fahrtkostenpauschale von 36,00 €

- c) der 2. stellvertretenden Bürgermeisterin oder dem  
2. stellvertretenden Bürgermeister eine monatliche

Fahrtkostenpauschale von 24,00 €

gezahlt.

- (2) An die übrigen Berechtigten nach §§ 2 und 3 wird für Fahrten innerhalb der Gemeinde für die Teilnahme an Veranstaltungen nach § 2 ein Pauschalbetrag von 9 € je Fahrt gezahlt. Mitnahmeentschädigungen sind im Pauschalbetrag enthalten. Bis zu einer Entfernung von 5 km entfällt eine Fahrtkostenentschädigung.

## **§ 5 Verdienstaussfall**

- (1) Anspruch auf Entschädigung für Verdienstaussfall haben Ratsmitglieder neben ihrer Aufwandsentschädigung und sonstige ehrenamtlich tätige Personen auch nach spezialgesetzlichen Vorschriften.
- (2) Unselbstständig Tätigen wird der notwendigerweise entstandene und nachgewiesene Verdienstaussfall im Hauptberuf ersetzt. Der Ersatz des Verdienstaussfalles wird für die versäumte Zeit in der regelmäßigen Arbeitszeit berechnet, sofern eine Freistellung von der Arbeit unter Fortzahlung ihrer Bezüge nicht zusteht.
- (3) Selbstständig Tätigen kann eine Verdienstaussfallpauschale je Stunde an Werktagen von Montag bis Freitag für die Zeit von 7.30 bis 18.00 Uhr und an Samstagen von 7.30 bis 13.00 Uhr für notwendigerweise entstandenen und nachgewiesenen Verdienstaussfall im Hauptberuf, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird, gezahlt werden.
- (4) Die Entschädigung für Verdienstaussfall nach Abs. 2 und 3 wird auf höchstens 72,00 € je Stunde begrenzt.
- (5) Ratsmitglieder und sonstige ehrenamtlich tätige Personen, die ausschließlich einen Haushalt führen (Hausfrau oder Hausmann) und keinen Verdienstaussfall geltend machen, haben Anspruch auf Zahlung eines Pauschalstundensatzes in Höhe des durchschnittlich gezahlten Ersatzes des Verdienstaussfalles je Stunde an Werktagen von Montag bis Freitag für die Zeit von 7.30 bis 18.00 Uhr und an Samstagen von 7.30 bis 13.00 Uhr für die Dauer von höchstens 3 Stunden täglich. Falls dieser nicht ermittelt werden kann, wird eine Pauschale von 30,00 € je Stunde gezahlt.
- (6) Anspruchsberechtigte, die keine Ersatzansprüche nach Abs. 2 bis 3 und 5 geltend machen können, denen aber im beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, können einen Pauschalstundensatz in Höhe von 36,00 € an Werktagen von Montag bis Freitag in der Zeit von 7.30 bis 18.00 Uhr und an Samstagen von 7.30 bis 13.00 Uhr erhalten.



**§ 6**  
**Aufwendungen für Kinderbetreuung**

- (1) Aufwendungen für Kinderbetreuung im Sinne dieser Satzung liegen vor, wenn für die Gemeinde ehrenamtlich tätige Personen und Ratsmitglieder in Folge ihrer Tätigkeit Vorkehrungen für die Betreuung von Kindern bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres treffen müssen. Die Notwendigkeit besonderer Vorkehrungen wird angenommen, wenn der Familie / Wohngemeinschaft des in Satz 1 genannten Personenkreises keine weiteren Personen angehören, die zur Betreuung der Kinder in der Lage sind und die Kinder nicht anderweitig, z.B. in Kindertagesstätten betreut werden.
- (2) Anspruchsberechtigte erhalten auf Antrag die nachgewiesenen Aufwendungen für eine Kinderbetreuung bis zu einem Höchstbetrag von 18,00 € je Stunde. Der Höchstbetrag je Tag wird auf 36,00 € festgesetzt.

**§ 7**  
**Auslagen**

- (1) Für die Gemeinde ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen, soweit dieses durch Gesetz oder diese Satzung nicht ausgeschlossen ist.
- (2) Aufwendungen für eine Kinderbetreuung werden hiervon nicht erfasst.

**§ 8**  
**Allgemeine Stellvertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters,  
Verwaltungsvertretung**

- (1) Unter gleichzeitiger Abgeltung sämtlicher Auslagen erhält die allgemeine Stellvertreterin oder der allgemeine Stellvertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters gemäß § 105 Abs. 5 NKomVG eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 180,00 €.
- (2) Die Fahrtkostenentschädigung regelt sich außerhalb dieser Satzung nach dem Bundesreisekostenrecht.

**§ 9**  
**Reisekosten**

Für genehmigte Dienstfahrten außerhalb des Gemeindegebietes erhalten Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostenrechts.

**§ 10**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 1. März 2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung vom 30. Januar 2017 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 28.06.2018 außer Kraft.

Wesendorf, den 08.02.2022

Schulz  
Bürgermeister

---

## **C. BEKANNTMACHUNGEN DER ZWECKVERBÄNDE**

- - -

## **D. SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN**

### **Nachtrag zur Friedhofsordnung**

#### **für den Friedhof**

#### **der Ev.-luth. Liebfrauen Kirchengemeinde Brome in Brome**

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Liebfrauen Kirchengemeinde in Brome für den Friedhof in Brome am 02.11.2021 folgenden Nachtrag zur Friedhofsordnung beschlossen:

### **§ 30 Entfernung**

#### **Absatz 2 wird wie folgt geändert:**

Nach Ablauf der Nutzungszeit und nach Bekanntmachung über das Abräumen der Grabstätten müssen die Grabmale und sonstige baulichen Anlagen von den nutzungsberechtigten Personen innerhalb eines Monats entfernt werden, soweit es sich nicht um Grabmal nach § 31 handelt.

Die anfallenden Kosten für die Abräumung der Grabstätte und die Entsorgung der Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen haben die nutzungsberechtigten Personen zu tragen.

Bleibt die Aufforderung einen Monat unbeachtet, wird die Friedhofsverwaltung das Abräumen der Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen veranlassen. Die Kosten sind von den nutzungsberechtigten Personen zu erstatten.

Die Friedhofsverwaltung ist nicht zur Aufbewahrung abgeräumter Grabmale und anderer Anlagen verpflichtet.

### **§ 36 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Dieser Nachtrag zur Friedhofsordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach seiner öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Gifhorn in Kraft.

Brome, den 01.12.2021

Der Kirchenvorstand:

L. S.

gez. A. Klopp

gez. H. Jakobs

---

Vorsitzende/r

---

Kirchenvorsteher/in

Der vorstehende Nachtrag zur Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5, Absätze 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.  
Wolfsburg, den 24.01.2022

Der Kirchenkreisvorstand:

L. S.

gez. C. Berndt

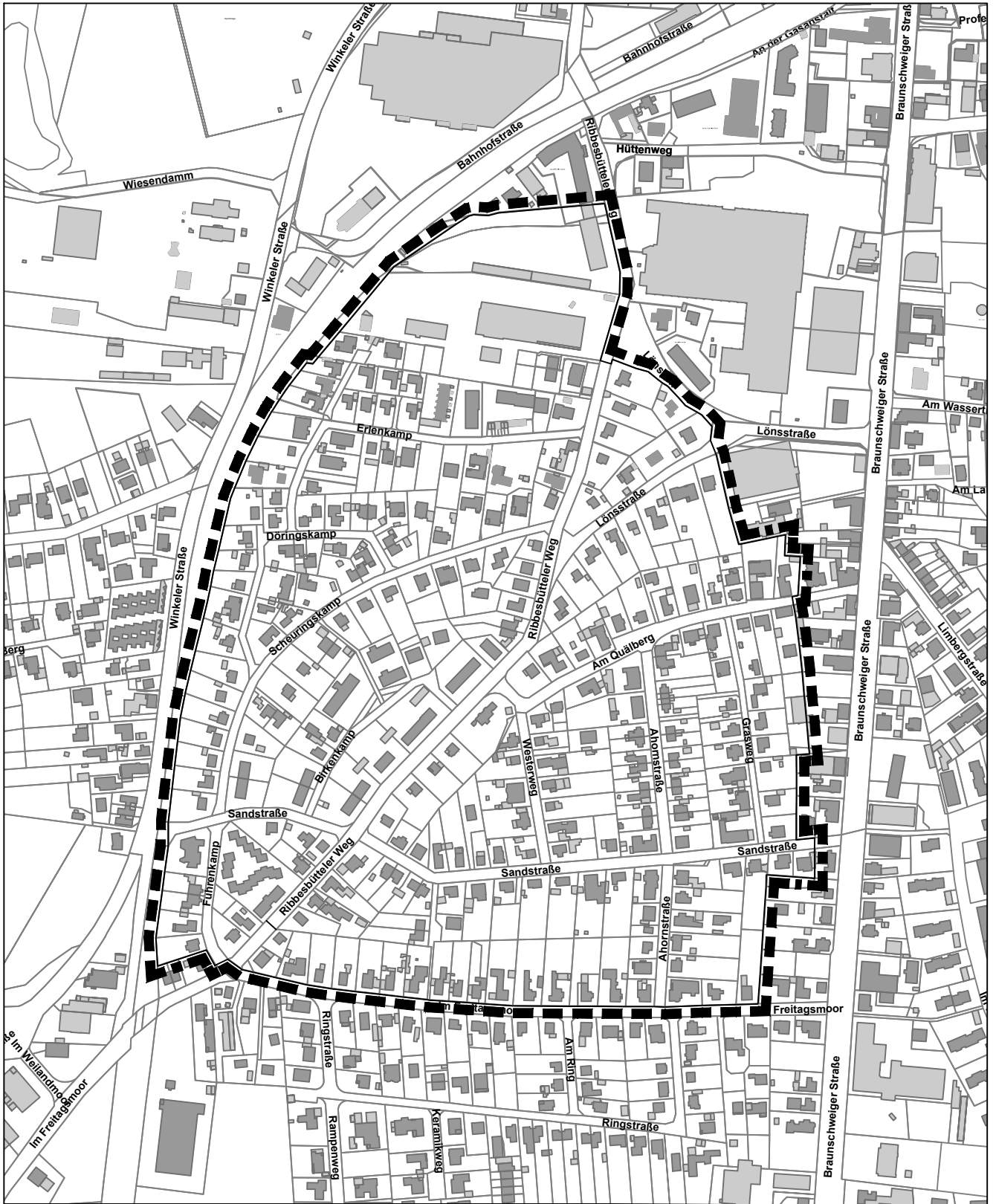
gez. F. Morgner

---

---

Vorsitzende/r:

Kirchenkreisvorsteherin



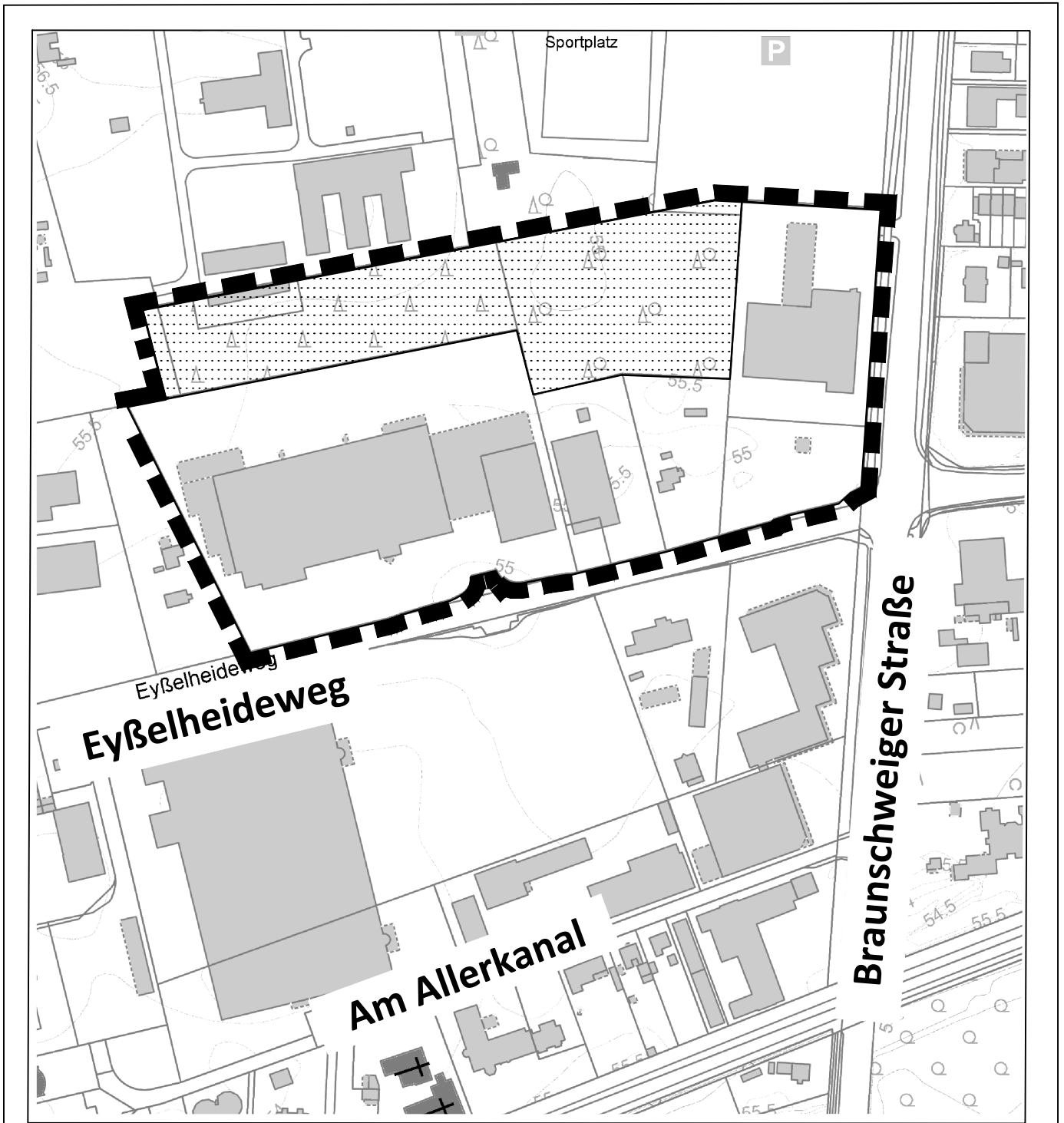
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2018



Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 25 "Gartenstadt", 5. Änderung



Stadt Gifhorn  
Fachbereich Stadtentwicklung



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2017



Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 85  
"Gewerbegebiet Eyßelheideweg Ost", 5. Änderung und  
Erweiterung



9. Berichtigung des Flächennutzungsplanes  
(Gewerbegebiet Eyßelheideweg Ost) - Teilplan 2



Stadt Gifhorn

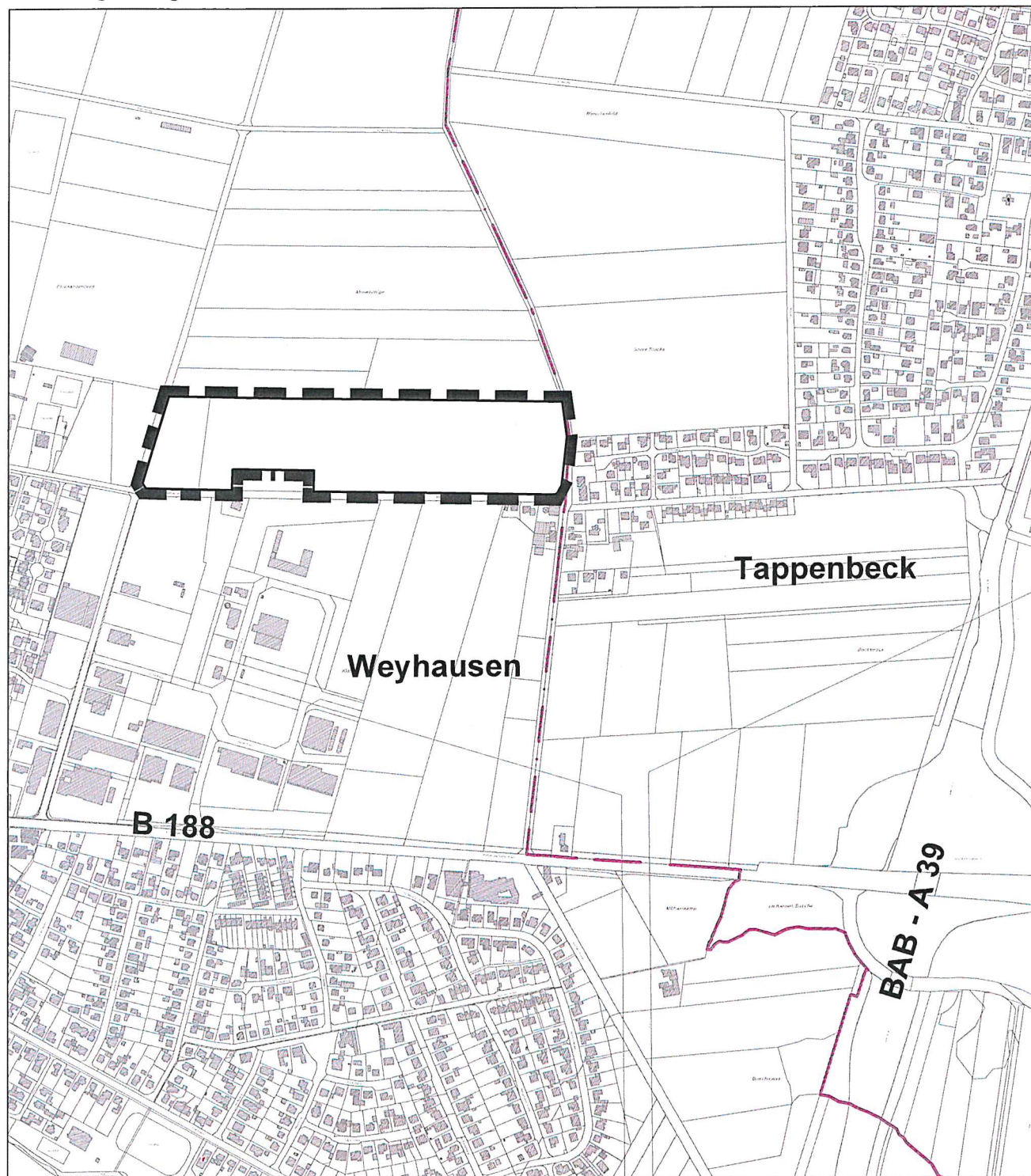
Fachbereich Stadtentwicklung

Samtgemeinde Boldecker Land, Gemeinde Weyhausen  
Landkreis Gifhorn

Flächennutzungsplan  
**18. Änderung**



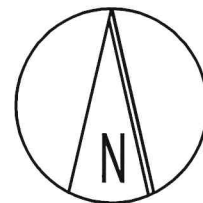
Gebietsabgrenzung



Der Änderungsbereich befindet sich im Norden der bebauten Ortslage Weyhausen, wie dargestellt.

Kartengrundlage: ALKIS-Daten  
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, © (2017) LGLN

Gemeinde Weyhausen  
Landkreis Gifhorn

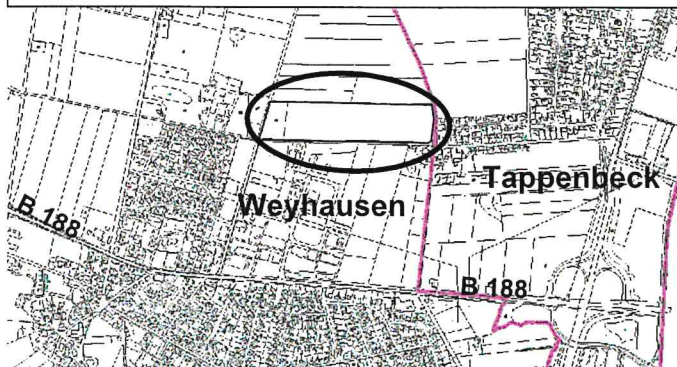
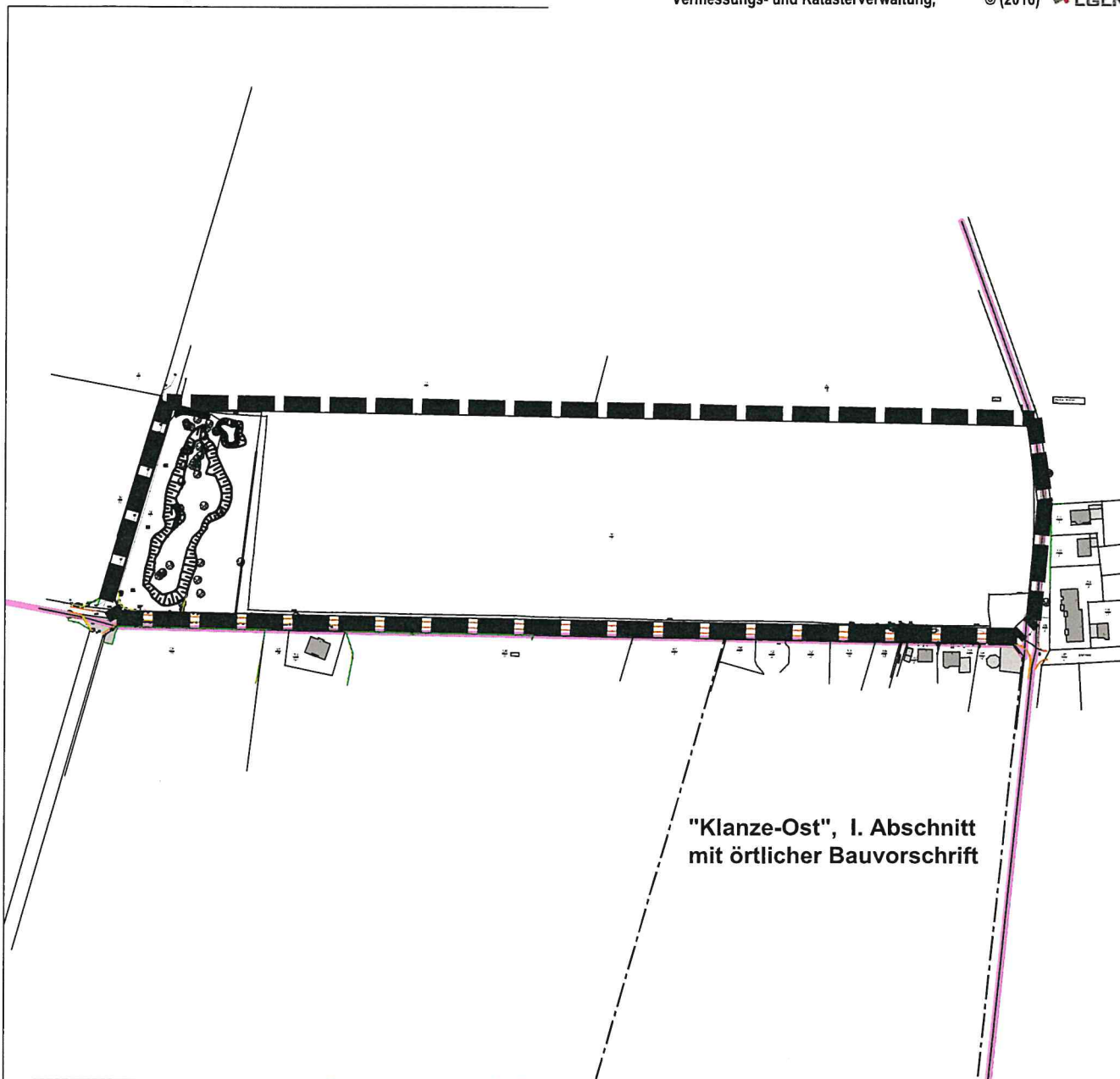


Bebauungsplan  
**Klanze-Nord**  
mit örtlicher Bauvorschrift

Kartengrundlage: Amtliches Liegenschaftskataster-Informationssystem

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen  
Vermessungs- und Katasterverwaltung, © (2016) LGLN

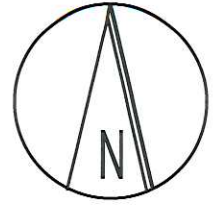
Gebietsabgrenzung



Das Plangebiet befindet sich im Norden der bebauten Ortslage Weyhausen, wie dargestellt.

Flecken Brome  
Landkreis Gifhorn

Bebauungsplan  
Ortsmitte  
mit örtlicher Bauvorschrift

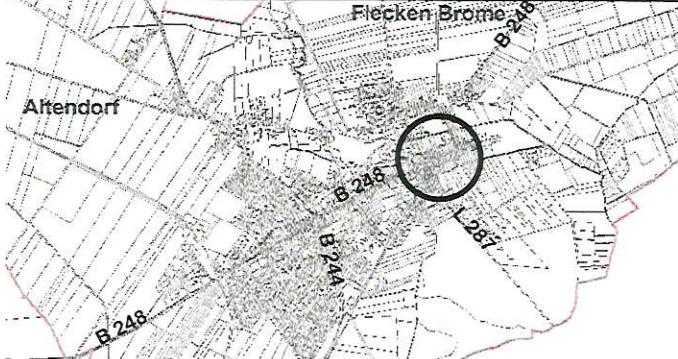


Gebietsabgrenzung

Kartengrundlage: Amtliches Liegenschaftskataster-Informationssystem

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen

Vermessungs- und Katasterverwaltung, © (2016) LGLN



Das Plangebiet befindet sich im Osten der bebauten Ortslage Brome, wie dargestellt.